

## INHALT

<p><b>2</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Leitartikel Neue Initiativen zur Weiterentwicklung von IRIS</li> </ul> <p><b>DIE GLOBALE INFORMATIONS-GESELLSCHAFT</b></p> <p><b>3</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Europäische Ministerkonferenz: Ministererklärung zur Entstehung globaler Informationsnetze verabschiedet</li> <li>Europäische Kommission: Aktion zugunsten der Regional- oder Minderheitensprachen und -kulturen</li> </ul> <p><b>4</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Russische Föderation: Gesetz über den internationalen Informationsaustausch</li> <li>Deutschland: Einrichtung einer multimedialen Selbstkontrolle</li> <li>Deutschland: Keine Rundfunkgebühren für Internetnutzung</li> </ul> <p><b>EUROPARAT</b></p> <p><b>5</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Einschränkung der Meinungsäußerungsfreiheit zur Wahrung der Autorität und der Unparteilichkeit des Gerichtswesens zulässig Der Fall Worm ./.. Österreich</li> </ul> <p><b>EUROPÄISCHE UNION</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften: Drei Rechtssachen in Schweden zur Interpretation der Richtlinie "Fernsehen ohne Grenzen"</li> </ul> <p><b>7</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften: Rechtssache Vereinigte Familien- und Vertriebs GmbH und Heinrich Bauer Verlag</li> </ul>	<p><b>8</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften zur Interpretation der Richtlinie "Fernsehen ohne Grenzen" - RICHTIGSTELLUNG -</li> <li>Europäische Kommission: Entwurf eines Vorschlags für eine Richtlinie über den rechtlichen Schutz von Diensten mit Zugangskontrolle</li> </ul> <p><b>9</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Europäische Kommission: Mitteilung über Ergebnisse der Konsultationen zum Grünbuch "Jugendschutz und Schutz der Menschenwürde in den audiovisuellen und den Informationsdiensten"</li> </ul> <p><b>NATIONAL</b></p> <p>RECHTSPRECHUNG</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Frankreich: Berufungsgericht verurteilt Rap-Gruppe NTM wegen beleidigender Äußerungen gegenüber der Polizei</li> <li>USA: Keine "elektronischen Rechte" für freie Journalisten</li> </ul> <p><b>10</b></p> <p>GESETZGEBUNG</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Italien: Neues Gesetz über den Pluralismus im Rundfunk</li> <li>Italien: Änderung des Erlasses über dringendes Eingreifen zugunsten der Filmindustrie</li> </ul> <p><b>11</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Deutschland: Informations- und Kommunikationsdienstegesetz sowie Mediendienste-Staatsvertrag in Kraft gesetzt</li> <li>Österreich: Telekommunikationsgesetz in Kraft getreten</li> <li>Spanien: Endgültige Billigung des Gesetzes über die Liberalisierung im Telekommunikationssektor</li> </ul>	<p><b>12</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Spanien: Verabschiedung eines Gesetzes zur Übertragung wichtiger Veranstaltungen</li> <li>Ukraine: Neues Gesetz begründet Nationalen Fernseh- und Hörfunkrat</li> <li>Tschechische Republik: Neues Rundfunkgesetz und Regelungen über die Werbezeit im öffentlich-rechtlichen Fernsehen</li> </ul> <p><b>13</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Russische Föderation: Neues Strafgesetzbuch mit Regelungen zum Urheberrecht und zu Computerdaten</li> </ul> <p>RECHTSPOLITISCHE ENTWICKLUNGEN</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Vereinigtes Königreich: Steuererleichterungen für den britischen Film</li> <li>Kirgisische Republik: Vorläufige Richtlinien zum Schutz des Urheberrechts und verwandter Schutzrechte</li> </ul> <p><b>14</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Belgien: Die neue oberste Medienbehörde der französischen Gemeinschaft</li> <li>Rumänien: Bildung eines Ausschusses, der über die Gebühren für die Weiterverbreitung über Kabel verhandeln soll</li> </ul> <p><b>15</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Rumänien: Neue wichtige Beschlüsse der Medienbehörde</li> <li>Vereinigtes Königreich: Rechtsvorschriften für Satellitenfernsehdienste</li> <li>Vereinigtes Königreich: ITC ändert Vorschriften über Werbeinseln</li> </ul> <p><b>16</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Kalender</li> </ul>
--	---	---

LEITARTIKEL

## Neue Initiativen zur Weiterentwicklung von IRIS

Wie auch im letzten Jahr scheint sich der Lauf der rechtspolitischen Entwicklungen im europäischen Medienbereich gerade in der Sommerpause zu beschleunigen. Im Juli und August ging bei der IRIS-Redaktion eine solche Fülle interessanter Materials ein, daß es unmöglich war, alles in der September-Ausgabe unterzubringen. Daher werden wir auf einschlägige Entwicklungen in den Sommermonaten noch einmal im Oktober-Heft (IRIS 1997-9) zurückkommen.

In der Sommerpause hat die Redaktion intensiv am weiteren Ausbau von IRIS als unverzichtbare Informationsquelle für die audiovisuellen Medien in Europa gearbeitet. Als Ergebnis können wir nun den Abschluß von Kooperationsvereinbarungen mit einigen führenden nationalen Fachzeitschriften des Medienrechts bekanntgeben. Mit den Magazinen *Légipress/Légicom* in Frankreich, *Medien und Recht* in Österreich und *Mediaforum* in den Niederlanden ist die Zusammenarbeit bereits angelaufen. Die Redaktionen dieser Fachzeitschriften werden dafür sorgen, daß IRIS künftig über alle bedeutenden, medienrechtlich relevanten Entwicklungen in den drei Ländern berichten kann. Im Herbst hoffen wir, ähnliche Vereinbarungen mit weiteren nationalen Fachzeitschriften abschließen zu können.

Außerdem haben wir eine neue Mitarbeiterkategorie begründet: die "redaktionellen Berater". Sie vertreten die Interessen der Vertreter der französischen und deutschen Sprachfassungen und sollen die IRIS-Redaktion über den Informationsbedarf des Marktes beraten. Ihre Stellungnahmen sind nicht verbindlich, für die inhaltliche Gestaltung von IRIS ist nach wie vor die Redaktion verantwortlich. Da sich die Informationsstelle aber als ein Gremium im Dienst der audiovisuellen Industrie versteht, ist die Beratung aus Fachkreisen für die künftige Entwicklung von IRIS äußerst wertvoll. Als redaktionelle Berater vertreten gegenwärtig Herr Bertrand Delcros die in Paris ansässige Vertriebsgesellschaft *Victoires Éditions* und Frau Charlotte Frickinger die *Nomos Verlagsgesellschaft* in Baden-Baden. Die englischsprachige Fassung von IRIS wird vorläufig weiterhin von der Informationsstelle vertrieben.

Ad van Loon  
IRIS Koordinator

Das Ziel von IRIS ist die Veröffentlichung von Informationen über rechtliche und rechtspolitische Entwicklungen, die für den europäischen audiovisuellen Sektor von Bedeutung sind. Jegliche in den Artikeln geäußerten Meinungen sind persönlich und sollten in keiner Weise dahingehend verstanden werden, daß sie die Auffassung der in der Redaktion vertretenen Organisationen wiedergeben.

Herausgegeben von der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle • **Geschäftsführender Direktor:** Nils A. Klevjer Aas • **Redaktion:** Ad van Loon, Rechtsberater der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle, verantwortlich für den Bereich der rechtlichen Informationen (Koordinator) – Christophe Poirel, Leiter des Medienreferats der Menschenrechtsabteilung des Europarats in Straßburg – Vincenzo Cardarelli, Generaldirektion X (Abt. Politik im audiovisuellen Bereich) der Europäischen Kommission – Wolfgang Cloß, Geschäftsführer des Instituts für Europäisches Medienrecht (EMR) in Saarbrücken – Bernt Hugenholz, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam – Andrei Richter, Moskauer Zentrum für Medienrecht und Medienpolitik (MZMM) – Prof. Michael Botein, *Communications Media Center at the New York Law School* • **Redaktionelle Berater:** Bertrand Delcros, *Victoires Éditions* – Charlotte Frickinger, *Nomos Verlagsgesellschaft* • **Mitarbeiter dieser Ausgabe:** Valentina Becker, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland) – Marina Benassi, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (Niederlande) – Fredrik L. Cederqvist, *Communications Media Center, New York Law School* (USA) – Pierre Ami Chevalier, Coditel, Genf (Schweiz) – Bertrand Delcros, *Légipresse*, Paris (Frankreich) – Albrecht Haller, IFPI (Österreich) – Helene Hillerström, TV4 AB, Stockholm (Schweden) – Prof. Jan J.C. Kabel, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (Niederlande) – Roberto Mastroianni, Universität Florenz (Italien) – Constanta Moiescu, Generaldirektorin der rumänischen Amtes für Urheberrecht, Bukarest (Rumänien) – Peter Nitsch, Bundeskanzleramt, Bonn (Deutschland) – Alberto Pérez Gómez, *Departamento de Derecho público, Universidad de Alcalá de Henares* (Spanien) – Sophie Pilet, Rechtsabteilung der Europäischen Rundfunkunion (EBU), Genf (Schweiz) – Alexander Scheuer, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR) in Saarbrücken (Deutschland) – Isabel Schnitzer, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle – Stefaan Verhulst, IMPPS, Juristische Fakultät der Universität Glasgow (Vereinigtes Königreich) – Charlotte Vier, *Légipresse*, Paris (Frankreich) – Prof. Dirk Voorhoof, Sektion Medienrecht der Abteilung Kommunikationswissenschaften der Universität Gent (Belgien).



**Dokumentation:** Edwige Seguenny • **Übersetzungen:** Valérie Haessig (Koordination) – Véronique Campillo – Sonya Folca – Brigitte Graf – Martine Müller – Katherine Parsons – Stefan Pooth – Véronique Schaffold – Mechthild Schreck – Catherine Vacherat • **Korrektur:** Michelle Ganter, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Koordination) – Susanne Kasten, Bundeswirtschaftsministerium, Bonn/Berlin – Britta Niere, Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Hamburg – Peter Nitsch, Bundeskanzleramt, Bonn – Christophe Poirel, Medienreferat der Menschenrechtsabteilung des Europarats • **Abonnentenservice:** NOMOS Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, D-76520 Baden-Baden, Tel.: +49 7221 2104 39, Fax: +49 7221 2104 27 • **Marketing Leiter:** Martin Bold • **Beiträge und Kommentare an:** IRIS, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, 76 Allée de la Robertsau, F-67000 STRASBOURG, Tel.: +33 388144400, Fax: +33 388144419, E-mail: Obs@Obs.c-Strasbourg.fr, URL <http://www.obs.c-strasbourg.fr/oea/de/pub/index.htm> • **Abonnementpreise:** 1 Kalenderjahr (10 Ausgaben mit Einbanddecke): DM 295/öS 2.160/Sfr 266. Das Abonnement verlängert sich automatisch um ein weiteres Kalenderjahr, wenn nicht mit vierteljährlicher Frist zum Jahresende schriftlich beim Verlag gekündigt wird. • **Satz:** Pointillés, Straßburg (Frankreich) • **Druck:** Finkmat Impression, La Wantzenau (Frankreich) • **Layout:** Thierry Courreau • ISSN 1023-8573 • © 1997, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg (Frankreich).

## Die globale Informationsgesellschaft

### Europäische Ministerkonferenz: Ministererklärung zur Entstehung globaler Informationsnetze verabschiedet

Vom 6.-8. Juli 1997 fand in Bonn die von der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Kommission veranstaltete Europäische Ministerkonferenz statt zum Thema "Globale Informationsnetze: Die Chancen nutzen". Die Konferenz mündete in der Verabschiedung einer Erklärung, die von den teilnehmenden Ministern aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, den Ländern der Europäischen Freihandelszone, aus mittel- und osteuropäischen Ländern und Zypern unterzeichnet wurde. In ihrer Erklärung bemühen sich die Minister, die Rolle sowohl des öffentlichen als auch des privatwirtschaftlichen Sektors zu definieren, um einen optimalen Ausgleich zu erreichen zwischen den Chancen und den Risiken, die die rapide Entwicklung der Informationstechnologie in sich birgt.

Der Erklärung zufolge kommt der Privatwirtschaft eine Schlüsselrolle zu: Ihr obliege es, die Expansion globaler Informationsnetze und des elektronischen Geschäftsverkehrs in Europa voranzutreiben. Der für eine Fortentwicklung globaler Informationsnetze unverzichtbare Unternehmergeist solle durch eine großzügige Handhabung von Investitionshilfen durch die Finanzwelt angespornt werden. Ferner sei die Industrie dazu berufen, zum Schutze der Verbraucherinteressen sowie ethischer Grundsätze funktionstaugliche Systeme der Selbstkontrolle zu entwickeln (bspw. offene plattformunabhängige Bewertungssysteme (Filtertechniken) oder Bewertungsdienste). Ferner zähle zu den von seiten der Industrie erwarteten Maßnahmen die Schaffung technischer Rahmenbedingungen, um das Vertrauen in digitale Signaturen zu erhöhen.

Auf dem Gebiet des Jugend- und Verbraucherschutzes stimmen die Minister darin überein, daß von staatlicher Seite ein regulierendes Eingreifen unerlässlich sei, um die notwendigen Rahmenbedingungen zu schaffen. Zur Stelgerung des Vertrauens in die globalen Informationsnetze betonen sie die Notwendigkeit angemessener Regelungen zum anwendbaren Recht und Gerichtsstand, wobei insbesondere eine Anpassung des Rechtsrahmens für Urheberrechte und verwandte Schutzrechte schnell vorgenommen werden müsse. Insofern versprechen die Minister, auf eine schnelle Ratifizierung der WIPO-Übereinkünfte vom Dezember 1996 (siehe IRIS 1997-1: 5) hinzuwirken und unterstreichen die Notwendigkeit einer "vollständigen und rechtzeitigen" Implementierung des TRIPS-Übereinkommens.

Zu den weiteren Maßnahmen, deren Bedeutung die Minister betonen, zählen:

- Eine genaue Festlegung der Verantwortlichkeit der Akteure bei der Schaffung und Nutzung von Informationen, wobei Einigkeit darüber besteht, daß Vermittlern wie Netzbetreibern und Zugangsanbietern grundsätzlich keine Pflicht zur Vorabkontrolle auferlegt werden solle

- Maßnahmen zur Vermeidung einer Zweiteilung der Gesellschaft in "Informationsarme" und "Informationsreiche", d. h. Bereitstellung des Zugangs zu den globalen Informationsnetzen unabhängig von Alter, geographischer Lage, Gesellschaftsschicht etc.

- Unterstützung von Bildungsprogrammen auf dem Gebiet der Informationstechnologien von der Grundschule bis hin ins Berufsleben

- Schaffung von Sicherheitsvorkehrungen im rechtlichen und technischen Bereich zum Schutze personenbezogener Daten.

Ferner betonen die Minister das Potential, das die Ankurbelung des elektronischen Geschäftsverkehrs für die Förderung des Wirtschaftswachstums in sich birgt. Mario Monti, Mitglied der Kommission und zuständig für den Binnenmarkt, hatte sich im Laufe der Konferenz bereits im Rahmen seiner Rede zu den jüngsten Bemühungen der Europäischen Kommission auf dem Gebiet des elektronischen Geschäftsverkehrs geäußert. Er erklärte, daß seine Generaldirektion sich zur Zeit mit einer tiefgehenden Analyse verschiedener Fragen befaßt, die über die Regelungsmaßnahmen hinausgehen, die die Kommission in ihrer Mitteilung "Europäische Initiative für den elektronischen Geschäftsverkehr" (siehe IRIS 1997-5: 3) erarbeitet hat. Es handelt sich um Aspekte betreffend die Berufsreglementierung, Werbemittelungen, das Vertragsrecht, die betrügerische Nutzung des elektronischen Zahlungsverkehrs, Datensicherheit und Datenschutz, gewerbliches Eigentum, direkte und indirekte Besteuerung und öffentliches Auftragswesen.

Kurz vor der Bonner Konferenz, am 1. Juli 1997, wurde eine U.S.-Initiative zum *Electronic Commerce* vorgestellt, die weitgehend gleichsinnig mit der Zielrichtung der Bonner Konferenz ist.

**Europäische Ministerkonferenz, Bonn 6.- 8. Juli 1997: Ministererklärung.** Abrufbar im Internet unter URL <http://www.echo.lu/bonn/conference.html> oder in englischer, französischer und deutscher Sprache über den Dokumentendienst der Informationsstelle erhältlich.

Der Originaltext der Rede von Kommissionsmitglied Mario Monti zum Thema "Elektronischer Geschäftsverkehr in Europa - Günstige Rahmenbedingungen für den elektronischen Geschäftsverkehr" ist in englischer Sprache über den Dokumentendienst der Informationsstelle erhältlich.

U.S. Government, 'Framework For Global Electronic Commerce', 1 July 1997. In englischer Sprache erhältlich unter <http://www.cmcnyls.edu/public/Papers/WHGIIIFra.HTM> oder über den Dokumentendienst der Informationsstelle.

(Isabel Schnitzer,  
Europäische Audiovisuelle Informationsstelle)

### Europäische Kommission: Aktion zugunsten der Regional- oder Minderheitensprachen und -kulturen

In IRIS 1997-1: 5 berichteten wir über die Entscheidung des Rates der Europäischen Union über die Verabschiedung eines mehrjährigen Programmes zur Förderung der sprachlichen Vielfalt der Gemeinschaft in der Informationsgesellschaft. In dem durch diese Entscheidung geschaffenen Rahmen hat die Kommission kürzlich eine Aktion zugunsten der Regional- und Minderheitensprachen und -kulturen bekanntgemacht. Damit können sprachfördernde Initiativen mit europäischer Dimension, u. a. Film- und Videoproduktionen sowie Radio- und Fernsehsendungen, einen Zuschuß von bis zu 50 Prozent der Gesamtkosten erhalten, sofern sie bestimmten Voraussetzungen genügen, die in Amtsblatt der EG nachgelesen werden können. Beispielsweise können die Anträge allein von Organisationen eingereicht werden, die Rechtspersönlichkeit haben und deren Sitz sich in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Land befindet, das zum Europäischen Wirtschaftsraum gehört. Auch werden Projekte von der Aktion nicht erfaßt, die der Förderung von Sprachen dienen, die auf regionaler oder nationaler Ebene nicht offiziell anerkannt sind.

Für den Beihilfeantrag ist ein Formular auszufüllen, das im Internet unter [langmin@dg22.cec.be](mailto:langmin@dg22.cec.be) erhältlich ist oder aber schriftlich unter folgender Adresse angefordert werden kann:

Z. H. Frau O. Profili - Regional- und Minderheitensprachen

Rue de la Loi/Wetstraat 200, B-7 6/34 - B-1049 Brüssel - Telefax: + 32 2 299 63 21/296 42 58

Die Anträge müssen bei der Kommission eingehen bis spätestens 1. November 1997 (Projektbeginn ab 1. April 1998) bzw. bis spätestens 1. April 1998 (Projektbeginn ab 15. September 1998).

**Unterstützung der Europäischen Kommission bei den Aktionen zum Schutz und Erhalt der Regional- und Minderheitensprachen und -kulturen;** ABl. EG vom 12. Juni 1997, Nr. C 178: 13- 16. In deutscher, englischer und französischer Sprache über den Dokumentendienst der Informationsstelle erhältlich.

(Isabel Schnitzer,  
Europäische Audiovisuelle Informationsstelle)



## RUSSISCHE FÖDERATION:

### Gesetz über den internationalen Informationsaustausch

Das Bundesgesetz der Russischen Föderation "über die Beteiligung am internationalen Informationsaustausch" ist das grundlegende Gesetz zur Regelung von Fragen des internationalen Austauschs von Informationen, Masseninformationen eingeschlossen. Das Gesetz soll Bedingungen für eine effektive Beteiligung und eine starke Position Rußlands im Bereich des transnationalen Informationsflusses schaffen. Die Regierung hat danach die Aufgabe, Kunden mit Informationen zu versorgen, informationelle Ressourcen (Datenbanken, Archive usw.) zu aktualisieren und zu schützen, moderne Technologien einzuführen und den Informationsaustausch über die Landesgrenzen hinweg zu erleichtern (Artikel 4).

Die Ausfuhr dokumentierter (in irgendeiner materiellen und identifizierbaren Form fixierter) Masseninformationen aus der Russischen Föderation darf nicht eingeschränkt werden (Artikel 7). Das Gesetz räumt mehreren staatlichen Institutionen spezifische Rechte zur Kontrolle verschiedener Aspekte des internationalen Informationsaustauschs ein, wobei der Prozeß insgesamt vom Ausschuß für Informationspolitik beim Präsidenten der Russischen Föderation überwacht werden soll (Artikel 15 und 16). Das Gesetz führt einen Lizenzzwang für Aktivitäten im Bereich des internationalen Informationsaustauschs in allen Fällen ein, in denen staatliche Informationsquellen aus Rußland exportiert werden und in denen der Staat für die nach Rußland importierten Informationen zur Versorgung nationaler Datenbanken bezahlt (Artikel 18).

Über die Beteiligung am internationalen Informationsaustausch (*Ob uchastii v mezhdunarodnom informatsionnom obmene*). Am 5. Juni 1996 von der Staatsduma verabschiedet und am 4. Juli 1996 vom Präsidenten der Russischen Föderation unterzeichnet. Amtliche Veröffentlichung in *Sobranie zakonodatelstva Rossiyskoj Federatsii*, 1996, Nr. 28, 3347.

(Andrei Richter,

Moskauer Zentrum für Medienrecht und Medienpolitik – MZMM)

## DEUTSCHLAND: Errichtung einer multimedialen Selbstkontrolle

Am 9. Juli hat sich in Bonn die "Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V." (FSM) gegründet. Die FSM ist ein Zusammenschluß von Verbänden und Unternehmen der Multimediabranche mit dem Ziel, die Achtung der schutzwürdigen Interessen der Nutzer und der Allgemeinheit insbesondere gegenüber Rassendiskriminierung und Gewaltverherrlichung zu leisten und den Jugendschutz auf selbstverantwortlicher Basis zu stärken.

Seit dem 1. August sind die neuen "Multimedia-Gesetze" des Bundes und der Länder in Kraft (JuKDG und Mediendienstaatsvertrag - wir berichteten in IRIS 1997-2: 10).

Diese Gesetze verpflichten gewerbliche Anbieter von Tele- und Mediendiensten auf einen wirksamen Jugendschutz. Diese Verpflichtung wird eingehalten, wenn die Anbieter über ihre jeweiligen Verbände Mitglied einer Institution der freiwilligen Selbstkontrolle - wie der FSM - werden.

Die Mitglieder verpflichten sich auf einen gemeinsamen Verhaltenskodex, der Regeln für die Inhalte und eine Autorenkennzeichnung festschreibt. Ziel der FSM ist es, Diensteanbieter mit ihrem Beitritt zur Beachtung des Verhaltenskodexes zu veranlassen und Mißachtungen des Kodexes zu ahnden.

Die FSM hat eine Beschwerdeordnung verabschiedet, nach der sich jeder Bürger ab dem 1. August an die Beschwerdestelle der FSM wenden kann, um sich über im Internet oder sonstigen Netzen oder über Online-Dienste zugängliche Inhalte zu beschweren.

Die Beschwerdestelle ist ein unabhängiges Kontrollgremium der FSM; Beschwerden sind sowohl zu Angeboten von Vereinsmitgliedern als auch anderen Anbietern zulässig.

Im Fall eines festgestellten Verstoßes sieht die Beschwerdeordnung die Möglichkeiten eines Hinweises mit Abhilfeaufforderung, der Mißbilligung sowie einer Rüge vor, die von FSM-Mitgliedern mit ihrem Angebot für einen Monat veröffentlicht werden muß.

Der Verein wird die Unternehmen, die seinen Mitgliedern angeschlossen sind, dazu verpflichten, sich den Entscheidungen der Beschwerdestelle zu unterwerfen und diese künftig zu beachten; dadurch kommt den Entscheidungen Rechtsverbindlichkeit zu.

Verhaltenskodex und Beschwerdeordnung der FSM sind abrufbar unter den URL <http://fsm.de/webvk1.html> bis <http://fsm.de/webvk6.html> oder über den Dokumentendienst der Informationsstelle.

(Valentina Becker,

Institut für Europäisches Medienrecht - EMR)

## DEUTSCHLAND: Keine Rundfunkgebühren für Internetnutzung

Vertreter von ARD und ZDF haben sich mit einer Arbeitsgruppe der Rundfunkreferenten der Länder darauf geeinigt, daß für Personalcomputer mit Internetanschluß vorerst keine Rundfunkgebühren erhoben werden sollen.

Die öffentlich-rechtlichen Sender hatten auf eine solche Gebühr gedrängt, weil über Internet-Anschlüsse auch Rundfunkprogramme empfangen werden können. Die ARD hatte in diesem Zusammenhang den Vorschlag unterbreitet, Mengenrabatte auf die Gebühr für die Rundfunknutzung von PCs im Geschäftsverkehr zu gewährleisten.

Die Expertenrunde sprach sich nun in Übereinstimmung mit ARD und ZDF gegen eine Erhebung von Gebühren für PCs mit Internetanschluß aus, so lange der noch gültige Gebührenstaatsvertrag in Kraft ist. Dieser läuft Ende des Jahres 2000 aus.

Dieser Einigung gingen Protestaktionen von Spitzenverbänden der Wirtschaft sowie der Medien- und Kommunikationsindustrie voraus. Diese hatten in einem Brief an sämtliche Ministerpräsidenten der Länder appelliert, dem Drängen der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten auf eine Internetgebühr nicht nachzugeben. Nach ihrer Auffassung laufe eine derartige "Zugangssteuer" den landespolitischen Initiativen zuwider, die Multimedia den Unternehmen näherbringen wollten. Die im Internet verbreiteten Dienste hätten mit klassischem Rundfunk nichts zu tun, auch wenn die Rundfunkanstalten zunehmend ihre Programme via Internet verbreiteten.

(Valentina Becker,

Institut für Europäisches Medienrecht - EMR)

## Europarat

### Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Einschränkung der Meinungsäußerungsfreiheit zur Wahrung der Autorität und der Unparteilichkeit des Gerichtswesens zulässig Der Fall Worm ./. Österreich

Am 29. August 1997 erging vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte das Urteil in einem interessanten Fall auf dem Gebiet Medien und Justiz. Der österreichische Journalist Alfred Worm, der für das Magazin *Profil* schreibt, wurde vom Berufungsgericht Wien verurteilt, weil er einen Artikel über ein schwebendes Gerichtsverfahren gegen den früheren Finanzminister Androsch veröffentlicht hatte. Gegenstand des Gerichtsverfahrens war ein Fall von Steuerhinterziehung. Das Gericht verurteilte Herrn Worm wegen verbotener Beeinflussung eines Strafverfahrens und verhängte gegen ihn eine Geldstrafe von 48 000 Schilling oder 20 Tage Haft bei Nichtbezahlung (Artikel 23 des österreichischen Mediengesetzes). Dem Wiener Berufungsgericht zufolge bestand kein Zweifel daran, daß, wenigstens was die Laienrichter anbelangte, die Lektüre des von Herrn Worm veröffentlichten inkriminierten Beitrags geeignet war, das Ergebnis des Strafverfahrens gegen Herrn Androsch zu beeinflussen.

Alfred Worm wandte sich an die Europäische Kommission für Menschenrechte und machte geltend, daß diese Verurteilung eine Verletzung des Artikels 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention darstelle (Meinungsäußerungs- und Informationsfreiheit). In ihrem Bericht vom 23. Mai 1996 äußerte die Kommission sich dahingehend, daß Artikel 10 der Konvention tatsächlich verletzt worden war.

Mit 7:2 Stimmen kam der Gerichtshof jetzt zu dem Schluß, daß die Verurteilung von Alfred Worm keine Verletzung des Artikels 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention darstellt, da davon auszugehen ist, daß diese Verurteilung voll und ganz im Einklang mit dem zweiten Absatz des Artikels 10 steht. Tatsächlich stützt sich die Verurteilung auf Artikel 23 des österreichischen Mediengesetzes, der sinngemäß lautet: "Wer in einem Medium während eines gerichtlichen Strafverfahrens nach rechtskräftiger Versetzung in den Anklagestand, ..., vor dem Urteil erster Instanz den vermutlichen Ausgang des Strafverfahrens oder den Wert eines Beweismittels in einer Weise erörtert, die geeignet ist, den Ausgang des Strafverfahrens zu beeinflussen, ist vom Gericht mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen zu bestrafen." Die Verurteilung sollte darüber hinaus dazu dienen, die Autorität und die Unparteilichkeit der Gerichte aufrechtzuerhalten; das bedeutet, daß mit der Verurteilung ein gemäß der Konvention legitimes Ziel verfolgt wurde. Und schließlich kommt der Gerichtshof zu dem Schluß, daß in einer demokratischen Gesellschaft die Verurteilung *in casu* ebenfalls notwendig war. Obschon der Gerichtshof anerkennt, daß die Staaten nicht das Recht haben, sämtliche Formen der öffentlichen Diskussion über schwebende Gerichtsverfahren einzuschränken, betont er, daß jede Person - einschließlich einer öffentlichen Person wie Herr Androsch - Anspruch auf die Garantien eines fairen Verfahrens gemäß Artikel 6 der Europäischen Konvention hat. Dem Gerichtshof zufolge bedeutet dies, daß Journalisten bei der Berichterstattung über ein schwebendes Strafverfahren Aussagen, die die Aussichten einer Person auf ein faires Gerichtsverfahren absichtlich oder unabsichtlich beeinträchtigen können, nicht veröffentlichen dürfen. Der Gerichtshof erklärt ebenfalls, daß es Aufgabe des Staatsanwaltes und nicht des Journalisten ist, die Schuld einer Person nachzuweisen. Der Gerichtshof paraphrasiert sein Urteil im Fall *Sunday Times* (1979), wenn er die Auffassung vertritt, daß nicht ausgeschlossen werden kann, daß sich die Öffentlichkeit zunehmend an das regelmäßige Schauspiel von Pseudo-Gerichtsverfahren in den Medien gewöhnt hat, die langfristig negative Folgen für die Akzeptanz der Gerichte als dem eigentlichen Forum für die Feststellung der Schuld oder Unschuld einer Person in einem Strafverfahren haben könnten. Vor diesem Hintergrund ist der Gerichtshof wie das Wiener Berufungsgerichts der Auffassung, daß der Eingriff in das Recht des Antragstellers auf freie Meinungsäußerung gerechtfertigt war, und kommt folglich zu dem Schluß, daß Artikel 10 nicht verletzt wurde.

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, Fall Worm ./. Österreich, 29. August 1997. In englischer Sprache unter <http://www.dhcour.coe.fr/eng/WORM.html>, in französischer Sprache unter <http://www.dhcour.coe.fr/fr/WORM.html> oder in beiden Sprachen über den Dokumentendienst der Informationsstelle erhältlich.

(Prof. Dirk Voorhoof,  
Abteilung für Medienrecht  
an der Fakultät Kommunikationswissenschaften,  
Universität Gent, Belgien)

## Europäische Union

### Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften: Drei Rechtssachen in Schweden zur Interpretation der Richtlinie "Fernsehen ohne Grenzen"

In diesen drei miteinander verbundenen Rechtssachen geht es um Fernsehwerbung, die von dem in England ansässigen Sender TV 3 über Satellit in Dänemark, Schweden und Norwegen ausgestrahlt wird, in Schweden aber (im ersten Fall) auch über das einheimische Fernsehen TV 4 zu empfangen ist.

Das Bild ist stets dasselbe, die Tonsignale entsprechen der Sprache des jeweiligen Landes. Im ersten Fall handelt es sich um Werbung für ein Kindermagazin über Dinosaurier, das in Italien gedruckt und in Schweden von der schwedischen Niederlassung (*De Augustini*) eines italienischen Konzerns vertrieben wird. Der Werbespot wurde in allen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union problemlos gesendet. Er bestand auch den Test der Unabhängigen Fernsehkommission (*Independent Television Commission*) im Vereinigten Königreich, die die kommerzielle Botschaft der Werbung überprüfte. Laut Artikel 11 des schwedischen Rundfunkgesetzes darf sich Fernsehwerbung jedoch nicht an Kinder unter 12 Jahren richten.

Die anderen beiden Fälle betreffen *Teleshopping*-Sendungen mit *infomercials* (Werbung in Form kurzer Dokumentarfilme) der schwedischen Niederlassung (*TV shop i Sverige*) des international operierenden *TV Shop*-Konzerns. Diese Sendungen enthalten verschiedene Aussagen, die nach schwedischem Gesetz als irreführend gelten können.

Das schwedische Marktgerichtshof (*Marknadsdomstol*) legte dem Europäischen Gerichtshof die Frage vor, ob die betreffenden Verbote mit dem EG-Vertrag und der Richtlinie über grenzüberschreitendes Fernsehen vereinbar sind. Der Gerichtshof trifft die - nicht unberechtigte - Feststellung, daß der Wortlaut der Richtlinie unzureichend ist. Es sei die Frage, was die Richtlinie wirklich besage. Außerdem müßte zwischen den von der Richtlinie geregelten Bereichen und den zusätzlichen Überwachungsverfahren durch den Empfängermitgliedsstaat unterschieden werden. Bei letzteren kann zwischen vorbeugender Kontrolle der Ausstrahlung und Verbreitung von Programmen einerseits und gelegentlichen Maßnahmen nach erfolgter rechtswidriger Ausstrahlung differenziert werden.

Hier folgende Zusatzfragen (einschließlich meiner Antworten):

1) Ist ein System der allumfassenden Präventivkontrolle im Empfängerstaat generell verboten? - Ja.

2) Ist in dem hier vorliegenden Bereich ein System gelegentlicher Kontrollen nach erfolgter Ausstrahlung ebenfalls unzulässig? Die Antwort lautet ja.

3) Ist ein System gelegentlicher Kontrollen durch den Empfängerstaat nach erfolgter Ausstrahlung in Bereichen, die nicht von der Richtlinie geregelt sind, ebenfalls unzulässig? Die Antwort lautet nein.

Eine bejahende Antwort auf Frage 1) kann aus einem der jüngsten Fälle in Sachen grenzüberschreitendes Fernsehen, der Klage gegen Belgien (Rechtssache 11/95, EuGH 10. September 1996, *siehe* IRIS 1997-7: 5), abgeleitet werden. Belgien wollte in seiner Eigenschaft als Empfängerstaat nachprüfen, ob die Rundfunkveranstalter, die eine Ausstrahlung ihrer Programme in Belgien beabsichtigten, die Vorschriften des Sendestaates und die Richtlinienbestimmungen einhielten. Mit Hilfe eines Zulassungssystems übte Belgien zuzüglich zur Überwachung durch den Sendestaat eine Zweitkontrolle aus. Dieses Vorgehen wurde vom Gerichtshof für unzulässig erklärt. Die Überwachung der Einhaltung von einzelstaatlichen und Richtlinienbestimmungen obliegt dem Staat, auf dessen Hoheitsgebiet der Fernsehveranstalter ansässig ist (sog. *transmitting State principle*, Prinzip des Staates, der die Sendung verbreitet, Art. 2.2 der Richtlinie).

Als einziger Weg einer unverzüglichen, entschiedenen Reaktion bleibt Belgien nur ein Vorabentscheidungsverfahren beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (EuGH).

Das Verbot einer Zweitkontrolle betrifft auch jene im Sendestaat geltenden Bestimmungen, die die Richtlinie nicht erwähnt. Die drei Rechtssachen in Schweden bestätigen diese Antwort. Laut Auffassung des Gerichtshofs wird die Einhaltung der Bestimmungen zum Verbraucherschutz und zum Schutze Minderjähriger durch den Empfangsstaat überwacht, vorausgesetzt, diese Überwachung verhindert nicht die eigentliche Ausstrahlung aus dem anderen Mitgliedsstaat. Dies läuft auf das Verbot einer allumfassenden Kontrolle von Bereichen, die nicht ausdrücklich in der Richtlinie geregelt sind, hinaus. Eine Bestimmung, die auf die Kontrolle eines in der Richtlinie ausdrücklich geregelten Bereiches abzielt, ist überhaupt unanwendbar (meine zweite Frage).

Die in der Richtlinie enthaltenen Vorschriften über die Fernsehwerbung dienen speziell dem Schutz Minderjähriger. Ein Verbot von Werbung, die sich an Kinder unter 12 Jahren richtet, gibt es darin nicht. Schweden darf eine solche Bestimmung jedoch nicht auf grenzüberschreitende Werbung, sondern nur auf Werbung, die von einem schwedischen Fernsehsender (TV 4) ausgestrahlt wird, anwenden.

Die wichtigste Frage ist Frage 3): Ist die Richtlinie ein Instrument, das unterschwellig auf die völlige Harmonisierung der Bestimmungen über unlauteren Wettbewerb und Verbraucherschutz abzielt? Der Schlußantrag des Generalanwalts hatte einen Trend in diese Richtung (Schlußantrag von Generalanwalt Jacobs, 16. September 1996, zusammenhängende Rechtssachen 34, 35 und 36/95, ABl. EG vom 22. April 1995, Nr. C 101: 2): Irreführende Werbung falle ebenfalls unter die Richtlinie über grenzüberschreitendes Fernsehen, da das Ziel der Richtlinie über grenzüberschreitendes Fernsehen und der Richtlinie über irreführende Werbung darin bestehe, eine Sekundärbehinderung der grenzüberschreitenden Werbung zu verhindern. Auf Grundlage von Art. 2.2 der Richtlinie über grenzüberschreitendes Fernsehen hieße dies, daß die Mitgliedsstaaten die von Rundfunkveranstaltern mit Sitz in einem anderen Mitgliedsstaat gesendete Werbung nicht erneut kontrollieren dürfen; die Werbung genüge ja den Bestimmungen über irreführende Werbung jenes Mitgliedsstaates.

Eine solche Auffassung leistet der Verbreitung des von der Europäischen Kommission befürworteten "*transmitting State principle*" Vorschub, berücksichtigt jedoch weder die üblichen Bürgerrechte noch die souveränen Rechte jedes Mitgliedsstaates im völkerrechtlichen Sinne. Demnach würde z. B. in einem Verfahren zwischen zwei niederländischen Werbekunden über die Ausstrahlung eines Werbespots auf RTL-4, der in den Niederlanden empfangen werden kann, die niederländische Gesetzgebung ungültig sein. Der Gerichtshof weist diese Auffassung zurück. Einzelstaatliche Bestimmungen zum Verbraucherschutz können auf Sendungen aus anderen Mitgliedsstaaten angewandt werden, sofern die obengenannten Bedingungen (keine Zweitkontrolle vor der Ausstrahlung, keine Regelung bereits in der Richtlinie erfaßter Bereiche) eingehalten werden.

Die Beantwortung der eingangs gestellten Fragen reicht jedoch nicht aus, um das Problem zu lösen. Es kann vorkommen, daß nationale Beschränkungen dem Grundsatz des freien Waren- und Dienstleistungsverkehrs zuwiderlaufen. Beides spielt ja hier eine Rolle, da es um die (kommerzielle) Dienstleistung mit einem bestimmten Produkt geht. Was den freien Warenverkehr betrifft, sollte zunächst der Fall *Keck-Hobbel* betrachtet werden, da beim Fall *Leclerc* (EuGH 9. Februar 1995, Rechtssache 412/93 - *siehe* IRIS 1995-3: 5) Fernsehwerbung vor Gericht als eine Art der Warenpromotion dargestellt wurde; einzelstaatliche Bestimmungen über Fernsehwerbung können nur dann im Zusammenhang mit dem im EG-Vertrag enthaltenen Verbot (Art. 30) überprüft werden, wenn diese Bestimmungen Inlandwaren und Importwaren de facto und de jure gleichermaßen treffen. Der Gerichtshof überläßt dem ermittelnden Richter die Entscheidung, ob dies wirklich der Fall ist, und wenn ja, ob die Bestimmungen zu den Ausnahmen zu Art. 30 gerechnet werden können.

Der Fall *Keck* wird im Zusammenhang mit dem freien Dienstleistungsverkehr nicht erwähnt. Daher kann die *Keck*-Doktrin gegenwärtig nicht auf grenzüberschreitende Dienstleistungen angewandt werden. Der Gerichtshof verfährt wie üblich. In diesem Fall geht es um Dienstleistungen, die durch einen Rundfunkveranstalter an einem Werbekunden in einem anderen Mitgliedsstaat erbracht werden. Der untersuchungsführende Richter sollte nachprüfen, ob die in der schwedischen Gesetzgebung vorgesehenen Einschränkungen der Ausstrahlung dieses Werbespots mit dem generellen Anliegen bzw. den Ausnahmen von Artikel 56 des EG-Vertrags übereinstimmen. Dieser Test wird zweifellos positiv ausfallen, da der Gerichtshof selber bereits darauf hinweist, daß der Verbraucherschutz eine stichhaltige Ausnahme darstellt. Im Fall von TV 4 wird der Rückgriff auf Artikel 56 abgelehnt, da TV 4 ein schwedischer Fernsehsender ist, der Dienstleistungen an schwedischen Zuschauern und Werbekunden erbringt, selbst wenn er möglicherweise Teil eines internationalen Konzerns mit Sitz in Italien ist. Schweden mußte daher seine restriktiven Bestimmungen im Bereich der an Kinder gerichteten Werbung lockern, sofern es sich um Sendungen aus dem Ausland handelt. Mit dieser Ausnahme kann die schwedische Regelung sicherlich aufrecht erhalten werden.

**Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften, 9. Juli 1997, Verbundene Rechtssachen 34/95, 35/95 und 36/95, Konsumentenombudsmannen ./. De Agostini (Svenska) Förlag AB und TV-Shop i Sverige AB.** Erhältlich in englischer Sprache unter URL <http://www.europa.eu.int/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=en&numaff=C-34%2F95&datefs=1997-07-09&datef=&nomusuel=&domaine=&mots=&resmax=100&Submit=Submit>

34%2F95&datefs=1997-07-

09&datef=&nomusuel=&domaine=&mots=&resmax=100&Submit=

Submit, in französischer Sprache unter URL

[http://europa.eu.int/jurisp/cgi-](http://europa.eu.int/jurisp/cgi-bin/form.pl?lng=fr&numaff=C-34%2F95&datefs=1997-07-09&datef=&nomusuel=&domaine=&mots=&resmax=100&Submit=Rechercher)

[bin/form.pl?lng=fr&numaff=C-34%2F95&datefs=1997-07-](http://europa.eu.int/jurisp/cgi-bin/form.pl?lng=fr&numaff=C-34%2F95&datefs=1997-07-09&datef=&nomusuel=&domaine=&mots=&resmax=100&Submit=Rechercher)

[09&datef=&nomusuel=&domaine=&mots=&resmax=100&Submit=Rechercher](http://europa.eu.int/jurisp/cgi-bin/form.pl?lng=fr&numaff=C-34%2F95&datefs=1997-07-09&datef=&nomusuel=&domaine=&mots=&resmax=100&Submit=Rechercher), in deutscher Sprache unter URL

[http://europa.eu.int/jurisp/cgi-](http://europa.eu.int/jurisp/cgi-bin/form.pl?lng=de&numaff=35%2F95&datefs=1997-07-09&datef=&nomusuel=&domaine=&mots=&resmax=&Submit=Suchen)

[bin/form.pl?lng=de&numaff=35%2F95&datefs=1997-07-](http://europa.eu.int/jurisp/cgi-bin/form.pl?lng=de&numaff=35%2F95&datefs=1997-07-09&datef=&nomusuel=&domaine=&mots=&resmax=&Submit=Suchen)

[09&datef=&nomusuel=&domaine=&mots=&resmax=&Submit=](http://europa.eu.int/jurisp/cgi-bin/form.pl?lng=de&numaff=35%2F95&datefs=1997-07-09&datef=&nomusuel=&domaine=&mots=&resmax=&Submit=Suchen)

[Suchen](http://europa.eu.int/jurisp/cgi-bin/form.pl?lng=de&numaff=35%2F95&datefs=1997-07-09&datef=&nomusuel=&domaine=&mots=&resmax=&Submit=Suchen) oder in englischer, französischer und deutscher Sprache über den Dokumentendienst der Informationsstelle.

(Prof. Jan J.C. Kabel,  
Institut für Informationsrecht  
der Universität Amsterdam)



## Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften: Rechtssache Vereinigte Familiapress Zeitungsverlags- und vertriebs GmbH und Heinrich Bauer Verlag

In Deutschland gibt die Gesellschaft Heinrich Bauer Verlag (nachfolgend "Bauer" genannt) eine Wochenzeitschrift heraus, die ihren Lesern Quizfragen und Rätsel mit Gewinnen von 500 bis 5000 DM anbietet. Diese Gewinne werden unter den Teilnehmern mit der richtigen Antwort verlost. Diese Wochenzeitschrift wird von Bauer auch in Österreich vertrieben.

Die österreichische Gesetzgebung verbietet Lotterien in den Printmedien, während diese Praxis in Deutschland erlaubt ist.

Nachdem ein österreichischer Presseverlag mit einer Klage gegen Bauer die Einstellung des Vertriebs dieser Zeitschrift auf dem österreichischen Hoheitsgebiet erreichen wollte, hat der mit der Prüfung der beiden einander widersprechenden nationalen Gesetzgebungen befaßte österreichische Richter den Gerichtshof um eine Vorabentscheidung über die Vereinbarkeit der österreichischen Gesetzgebung mit Artikel 30 des EG-Vertrags ersucht.

Nach Artikel 30 EG sind mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen sowie alle Maßnahmen gleicher Wirkung zwischen den Mitgliedsstaaten verboten. Der Gerichtshof vertritt jedoch in seiner ständigen Rechtsprechung die Auffassung, daß zwingende Erfordernisse den Erfordernissen des freien Warenverkehrs vorgehen können. Diese zwingenden Erfordernisse müssen anhand allgemeiner rechtlicher Grundsätze und insbesondere grundlegender Rechte wie des Rechts auf freie Meinungsäußerung interpretiert werden, das in Artikel 10 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten des Europarates verankert ist.

Der Gerichtshof stellt fest, daß die Wahrung der Pressevielfalt ein solches zwingendes Erfordernis darstellen könne, weil sie zum Schutz des Rechts auf freie Meinungsäußerung beitrage.

Um eine Beschränkung des freien Warenverkehrs zu rechtfertigen, muß erwiesen sein, daß die nationalen Vorschriften, die zwingenden Erfordernissen genügen, gegenüber dem verfolgten Ziel verhältnismäßig sind und daß dieses Ziel nicht durch Maßnahmen erreicht werden kann, die den innergemeinschaftlichen Handel weniger beeinträchtigen. In seinen Überlegungen bezieht sich der Gerichtshof auf ein früheres Urteil ("Schindler" vom 24. März 1994, Rechtssache 275/92) (Urteil Informationsverein Lentia e.a. ./ Österreich, Reihe A Nr. 276) in einem Fall von Lotteriespiel im großen Maßstab. In diesem Urteil hatte es der Gerichtshof den Mitgliedsstaat zum Schutz der sozialen Ordnung anheimgestellt, nach ihrem Ermessen über die Notwendigkeit einer Einschränkung bzw. eines Verbots dieser Aktivitäten zu entscheiden, vorausgesetzt, daß diese Einschränkungen nicht diskriminierend sind. Diese Beweggründe des Schutzes der sozialen Ordnung sind nach Dafürhalten des Gerichtshofs im vorliegenden Fall nicht vorhanden. Er stellt fest, daß besagtes Lotteriespiel im kleinen Maßstab angelegt und mit einem geringfügigeren Einsatz verbunden sei, daß es keine selbständige Wirtschaftstätigkeit, sondern lediglich Teil des redaktionellen Inhalts einer Zeitschrift sei, und daß die österreichische Gesetzgebung Lotteriespiele in der Presse nicht vollständig verbiete.

Der Gerichtshof weist darauf hin, daß das Verbot des Vertriebs von Zeitschriften mit Möglichkeiten zur Teilnahme an einem Gewinnspiel selber eine Beeinträchtigung des Rechts auf freie Meinungsäußerung darstellen könne. Er verweist jedoch in diesem Punkt auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, die unter Berufung auf Artikel 10 der Konvention Abweichungen vom Recht auf freie Meinungsäußerung mit dem Ziel der Aufrechterhaltung der Pressevielfalt zuläßt, vorausgesetzt, daß diese Ausnahmen gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sind.

Der Gerichtshof kommt aufgrund dieser Ausführungen zu dem Schluß, daß zu prüfen sei, ob die österreichische Gesetzgebung mit dem Ziel des Erhalts der Pressevielfalt im Verhältnis stehe und ob dieses Ziel nicht durch andere Maßnahmen erreicht werden könne, die den innergemeinschaftlichen Warenverkehr wie auch die freie Meinungsäußerung weniger einschränken.

Der Gerichtshof überläßt es dem ersuchenden Richter zu bestimmen, ob Zeitungen, die Spiele, Rätsel oder Wettbewerbe mit Gewinnverlosung anbieten, mit den kleinen Presseunternehmen im Wettbewerb stehen, die vermutlich nicht imstande sind, vergleichbare Preise anzubieten, und ob eine solche Gewinnaussicht zu einer Verlagerung der Nachfrage führen kann. Der Gerichtshof fordert den Tatsachenrichter auf zu prüfen, inwieweit die anderen Zeitungen, die keine Gewinne anbieten, in den Augen der Verbraucher durch das betreffende Erzeugnis substituierbar sind.

Abschließend erklärt der Gerichtshof, daß die nationale Gesetzgebung, wenn sie zu dem von ihr verfolgten Ziel im Verhältnis stehen soll, nicht den Absatz von Zeitungen behindern dürfe, die zwar Rätsel oder Wettbewerbe mit Gewinnen enthalten, den im betroffenen Mitgliedsstaat ansässigen Lesern aber keine Gewinnmöglichkeit bieten.

Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften, 26. Juni 1997, Rechtssache 368/95, Rechtssache Vereinigte Familiapress Zeitungsverlags- und vertriebs GmbH und Heinrich Bauer Verlag. Erhältlich in spanischer, dänischer, deutscher, griechischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer, finnischer und schwedischer Sprache unter den URL <http://europa.eu.int/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=fr&numaff=C-368%2F95&datefs=&datefe=&nomusuel=&domaine=&mots=&resmax=100&Submit=RechercherSprache> unter URL <http://www.europa.eu.int/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=en&numaff=C-368%2F95&datefs=&datefe=&nomusuel=&domaine=&mots=&resmax=100&Submit=Submit> oder in englischer, französischer und deutscher Sprache über den Dokumentendienst der Informationsstelle.

(Sophie Pilett,  
Rechtsabteilung der Europäischen Rundfunkunion - EBU)

## Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften zur Interpretation der Richtlinie "Fernsehen ohne Grenzen"

### – RICHTIGSTELLUNG –

In IRIS 1997-6: 4 veröffentlichten wir einen Überblick über die Entscheidungen des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften zur Interpretation der Richtlinie "Fernsehen ohne Grenzen" von 1989. Dieser Überblick war unvollständig und nicht ganz richtig.

Mittlerweile liegen alle anhängigen Entscheidungen zu dieser Richtlinie vor. Hier nun der vollständige und berichtigte Überblick über alle zwölf Rechtssachen:

**Rechtssache 412/93**, *Société d'importation Édouard Leclerc-Siplec ./. TF1 Publicité SA & M6 Publicité SA*, 9. Februar 1995 (siehe IRIS 1995-3: 5);

**Rechtssache 222/94**, *Kommission der Europäischen Gemeinschaften, unterstützt durch die Französische Republik ./. das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland*, 10. September 1996 (siehe IRIS 1996-10: 5)

**Rechtssache 11/95**, *Kommission der Europäischen Gemeinschaften ./. Königreich Belgien*, 10. September 1996 (siehe IRIS 1996-10: 5)

**Verbundene Rechtssachen 320/94, 328/94, 329/94 und 337/94**, *RTI et al. ./. Ministero delle Poste e Telecomunicazioni*, 12. Dezember 1996 (siehe IRIS 1997-1: 7)

**Rechtssache 14/96**, *Paul Denuit (TNT & Cartoon Network)*, 29. Mai 1997 (siehe IRIS 1997-7: 5)

**Rechtssache 56/96**, *VT4 ./. Flämische Gemeinschaft*, 5. Juni 1997 (siehe IRIS 1997-7: 5)

**Verbundene Rechtssachen 34/95, 35/95 und 36/95**, *Konsumentenombudsmannen (KO) ./. De Agostini (Svenska) Förlag AB (Rechtssache 34/95) und Konsumentenombudsmannen (KO) ./. TV-Shop i Sverige AB (Rechtssachen 35/95 und 36/95)*, 9. Juli 1997 (siehe Artikel in dieser Ausgabe)

(Ad van Loon,  
Europäische Audiovisuelle Informationsstelle)

## Europäische Kommission: Entwurf eines Vorschlags für eine Richtlinie über den rechtlichen Schutz von Diensten mit Zugangskontrolle

Am 9. Juli 1997 hat die Kommission einen Vorschlag für eine Richtlinie über den rechtlichen Schutz der Dienste vorgelegt, die einer Zugangskontrolle unterliegen oder deren Gegenstand die Zugangskontrolle selbst ist. Nach der Verabschiedung der Richtlinie durch den Rat der Europäischen Union und das Parlament (Mitentscheidungsverfahren) müssen die Mitgliedstaaten die Bestimmungen binnen eines Jahres umsetzen.

Konzipiert wurde der Richtlinienvorschlag im Lichte der Ergebnisse des Grünbuchs der Kommission über den rechtlichen Schutz verschlüsselter Dienste im Binnenmarkt von 1996 (siehe IRIS 1996-3: 5) und der Entschließung des Europäischen Parlaments zum Grünbuch der Kommission "Der rechtliche Schutz verschlüsselter Dienste im Binnenmarkt" (Konsultation über die Notwendigkeit einer Gemeinschaftsaktion) (siehe IRIS 1997-6: 3). Die unter den Vorschlag fallenden Dienste umfassen alle Formen der Fernsehausstrahlung, die Ausstrahlung von Hörfunkprogrammen, die für den Empfang durch die Öffentlichkeit bestimmt sind, sowie alle Formen von Online-Diensten im Rahmen der Informationsgesellschaft, soweit diese einer Zugangskontrolle unterliegen. Die Mitgliedstaaten sind danach verpflichtet, folgende Handlungen zu verbieten: Herstellung, Einfuhr, Verkauf oder Besitz illegaler Vorrichtungen zu gewerblichen Zwecken, Installierung, Wartung oder Austausch illegaler Vorrichtungen zu gewerblichen Zwecken sowie Einsatz der kommerziellen Kommunikation zur Förderung des Verkaufs illegaler Vorrichtungen. Eine ähnliche Liste findet sich auch in der Empfehlung R (91) 14 des Ministerkomitees des Europarats an die Mitgliedstaaten über den rechtlichen Schutz verschlüsselter Fernsehdienste.

Der Vorschlag der Kommission richtet sich auf die Sanktionierung *gewerblicher* Tätigkeiten (im Gegensatz zu Tätigkeiten zu privaten Zwecken), die den unerlaubten Empfang begünstigen; der unerlaubte Empfang als solcher ist ausgenommen. Der Umfang der von dem Vorschlag abgedeckten Tätigkeiten umfaßt daher die Herstellung, die Einfuhr, den Verkauf oder den Besitz sowie die Installierung, die Wartung oder den Austausch illegaler Vorrichtungen zu gewerblichen Zwecken, also z. B. von Geräten oder Software, die den unerlaubten Zugang zu geschützten Diensten ermöglichen, wie etwa Piratendecoder und Smartcards. Der Einsatz der kommerziellen Kommunikation zur Förderung des Verkaufs solcher Vorrichtungen ist danach ebenfalls rechtswidrig.

Darüber hinaus müssen die Mitgliedstaaten wirksame, abschreckende und verhältnismäßige Sanktionen für Zuwiderhandlungen gegen die genannten Verbote vorsehen und die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, daß Diensteanbieter, deren Interessen durch eine Zuwiderhandlung verletzt worden sind, Klage auf Schadenersatz erheben und vorläufigen Rechtsschutz sowie gegebenenfalls die Beschlagnahme illegaler Vorrichtungen beantragen können.

Wenn die Harmonisierung durch die Verabschiedung und Umsetzung der Richtlinie einmal erreicht ist, haben die Mitgliedstaaten nach den Grundsätzen des Binnenmarktes nicht mehr die Möglichkeit, den freien Verkehr von Waren und Dienstleistungen, die unter die Richtlinie fallen, aus Gründen einzuschränken, die mit dem Schutz vor den oben aufgeführten Tätigkeiten zu tun haben.

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat und den Wirtschafts- und Sozialausschuß, "Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den rechtlichen Schutz der Dienste, die einer Zugangskontrolle unterliegen oder deren Gegenstand die Zugangskontrolle selbst ist", 9. Juli 1997, vorläufige Version. Im Internet in englischer Sprache unter <http://www2.echo.lu/legal/en/converge/condaccess.html> und in französischer Sprache unter <http://www2.echo.lu/legal/fr/converge/condaccess.html> sowie in deutscher, englischer und französischer Sprache über den Dokumentendienst der Informationsstelle erhältlich.

(Isabel Schnitzer/Ad van Loon,  
Europäische Audiovisuelle Informationsstelle)



## Europäische Kommission: Mitteilung über Ergebnisse der Konsultationen zum Grünbuch "Jugendschutz und Schutz der Menschenwürde in den audiovisuellen und den Informationsdiensten"

Am 15. Juli 1997 hat die Europäische Kommission im Internet einen Bericht über die Ergebnisse der Konsultationen zum Grünbuch vom 16. Oktober 1996 "Jugendschutz und Schutz der Menschenwürde in den audiovisuellen und den Informationsdiensten" (siehe IRIS 1996-10: 4) veröffentlicht.

Für die Lösung der im Grünbuch aufgeworfenen Fragen schlägt die Kommission nach Analyse des Konsultationsprozesses die Koordinierung einzelstaatlicher Bestrebungen zum Schutze der Jugend und der Menschenwürde vor. Ferner zeigt sie verschiedene Wege auf, um die Zusammenarbeit und den Erfahrungsaustausch auf europäischer und internationaler Ebene zu intensivieren.

Im Rahmen einer Koordinierung einzelstaatlicher Regelungen wird die Einführung von Selbstregulierungsmaßnahmen vorgeschlagen, einschließlich entsprechender Instrumente zur Überwachung und Einhaltung derselben. Die anvisierten Maßnahmen sollen der Präzisierung und Anpassung der auf nationaler Ebene geltenden Jugendschutzregelungen dienen. Hierunter fällt die von der Kommission vorgeschlagene Einführung von Mindestregeln zur Vereinheitlichung der Präsentation und Kennzeichnung jugendschädigender Inhalte. Es wird verwiesen auf die Bedeutung von Systemen elterlicher Kontrolle (elektronische Programmführer, V-Chip u. a.), um den Jugendschutz bei den Online-Diensten zu gewährleisten. Dabei besteht Einigkeit darüber, daß die Einführung dieser Systeme in keinem Fall zu einer Verlagerung der Verantwortung der Programmanbieter auf die Eltern führen darf und daß sie auf freiwilliger Basis erfolgen soll. Seitens des Programmanbieters wird die Bereitstellung von Warnseiten, Systemen zur Überprüfung des Alters des Nutzers sowie zur Kennzeichnung der Inhalte für unerlässlich gehalten.

Zu den Mindestregeln, die zur Präzisierung und Anpassung nationaler Vorschriften zur Gewährleistung des Schutzes der Menschenwürde vorgeschlagen werden, zählt die Einführung von Regeln für die Identifizierung und Verfolgung der Personen, die sich durch die Verbreitung oder Nutzung illegaler Inhalte strafbar machen. Es wird die Möglichkeit aufgezeigt, die Verantwortlichkeit der beteiligten Personen von ihrer Funktion abhängig zu machen, wobei dem verlegerisch tätig gewordenen Inhalteanbieter eine volle, dem Anbieter fremder Inhalte hingegen eine lediglich begrenzte Verantwortlichkeit trafe. Uneinigkeit besteht nach wie vor hinsichtlich der Verantwortlichkeit des Betreibers, der lediglich Zugang zu den Diensten anbietet. Das Recht zur anonymen Nutzung der Online-Dienste, so das Ergebnis der Befragung, soll von Strafverfolgungsmaßnahmen nicht beeinträchtigt werden, wohingegen das Recht auf Achtung der Privatsphäre einer eindeutigen Identifizierung der Diensteanbieter nicht im Wege steht. Schließlich zeigte der Konsultationsprozeß die Einigkeit der Parteien darüber auf, über allgemeine Vorstellungen von jugendschädigenden und die Menschenwürde verletzenden Inhalten hinauszugehen, um zu prüfen, wie diese positiv festgelegt werden könnten.

Europäische Kommission: Jugendschutz und Schutz der Menschenwürde in den audiovisuellen und den Informationsdiensten; Ergebnisse der Konsultationen zum Grünbuch. Im Internet unter <http://www2.echo.lu/legal/de/internet/gpconsult.html> oder in englischer, französischer und deutscher Sprache über den Dokumentendienst der Informationsstelle erhältlich.

(Isabel Schnitzer,  
Europäische Audiovisuelle Informationsstelle)

National

### RECHTSPRECHUNG

#### FRANKREICH: Berufungsgericht verurteilt Rap-Gruppe NTM wegen beleidigender Äußerungen gegenüber der Polizei

1996 wurde erstmals eine Rap-Gruppe wegen des Inhalts ihrer Äußerungen vor Gericht zitiert. Im Anschluß an ein Konzert, bei dem die Gruppe NTM ein Lied mit einem gegen die Polizeiorgane gerichteten gewalttätigen Text gesungen hatte, leitete die Staatsanwaltschaft beim *Tribunal de grande instance* Toulon eine Untersuchung gegen die beiden Sänger ein. Das Urteil der Richter in erster Instanz, die beide Künstler zu drei Monaten Gefängnis und sechs Monaten Auftrittsverbot aufgrund von Artikel 433-5 und 433-22 des Strafgesetzbuches, die die Beamtenbeleidigung unter Strafe stellen, verurteilt hatten, hielten Beobachter für hart, zumal der Vorfall sich im schwierigen politischen Umfeld der Städte des Var abgespielt hatte. Der stellvertretende Staatsanwalt beim Berufungsgericht Aix en Provence, dem die Fall vorgelegt wurden war, hatte dagegen eine leichtere Strafe beantragt, die von den Richtern in ihrem Urteil vom 23. Juni 1997 verschärft wurde: Sie verurteilten beide Mitglieder der Gruppe zu zwei Monaten Haft auf Bewährung und jeden von ihnen zu einer Geldstrafe von 25 000 Francs.

TGI (*Tribunal de Grande Instance*) Toulon, 14. November 1996, M.P & FASP u. a. ./ Lopes und Morville, unveröffentlicht. Berufungsgericht (*Cour d'Appel*) Aix en Provence, 23. Juni 1997. Lopes und Morville ./ M. P & FASP u.a. Weitere Einzelheiten zu dieser Frage bei Gras (F.), *Le rap et la liberté d'expression*, *Légipresse* Nr. 144, II S. 103.

(Charlotte Vier,  
*Légipresse*, Paris)

#### USA: Keine "elektronischen Rechte" für freie Journalisten

Am 13. August 1997 lehnte das amerikanische Distriktgericht Southern District New York den Antrag von Jonathan Tasini und fünf anderen freien Journalisten ab. Bei diesem bemerkenswerten Fall ging es um das Eigentum an sogenannten elektronischen Rechten. Die Beklagten - The New York Times, Time Inc., The Atlantic Monthly, Mead Data Central und Universal Microfilms - hatten den vollständigen Inhalt von Zeitungen und Zeitschriften ohne die ausdrückliche Genehmigung der Journalisten in elektronischer Form (über die Datenbank Lexis-Nexis von Mead und auf CD-ROM) "wiederverwertet". Den Klägern zufolge lief dies auf eine Urheberrechtsverletzung hinaus. Richter Sotomayor war damit nicht einverstanden. Nach dem amerikanischen Urheberrecht wird davon ausgegangen, daß die Verleger von "kollektiven Werken" (wie Zeitungen und Periodika) das Recht erlangt haben, "Revisionen" dieser Werke erneut zu veröffentlichen. Dem Gericht zufolge stellen elektronische Datenbanken und CD-ROMs, in denen kollektive Werke vollständig reproduziert werden, eine "Revision" dar. Aus diesem Grund wurde keine Genehmigung benötigt. Tasini, Vorsitzender des nationalen Schriftstellerverbandes, hat angekündigt, daß er gegen das Urteil Berufung einlegen wird.

U.S. District Court, S.D.N.Y., 13. August 1997, *Jonathan Tasini u. a. ./ New York Times u. a.* In englischer Sprache über den Dokumentendienst der Informationsstelle erhältlich.

(Bernt Hugenholtz,  
Institut für Informationsrecht der  
Universität Amsterdam/

STIBBE SIMONT MONAHAN DUHOT Rechtsanwälte, Amsterdam)

## GESETZGEBUNG

### ITALIEN: Neues Gesetz über den Pluralismus im Rundfunk

Der Gesetzentwurf der italienischen Regierung zur Einrichtung der Behörde zum Schutz der Funktion des Kommunikationswesens und zur Überwachung der Normen im Hörfunk und Fernsehen (*Istituzione dell'Autorità per le garanzie nelle comunicazioni e norme sul sistema radiotelevisivo*) wurde am 31. Juli 1997 verabschiedet. Die Behörde soll den italienischen Telekommunikations- und Rundfunksektor regulieren und koordinieren sowie die Regeln umsetzen, die hierfür gelten oder in Zukunft gelten werden.

Das Gesetz enthält nicht nur Bestimmungen über die Befugnisse und die Funktionsweise der neuen Behörde, sondern auch Vorschriften zur Einführung von mehr Pluralismus im audiovisuellen Sektor Italiens. Mit diesen neuen Vorschriften soll die Entscheidung des Verfassungsgerichts vom Dezember 1994 umgesetzt werden, in der die bisherige Regelung für unvereinbar mit der Verpflichtung zum Schutz des Pluralismus nach Artikel 21 der italienischen Verfassung erklärt wurde (*siehe IRIS 1995-1: 10 und 1996-8: 13*).

Das Gesetz enthält sechs lange Artikel. Artikel 1 definiert die Rolle und die Zusammensetzung der neuen Behörde, die nicht nur als Verwaltungsbehörde fungieren soll, die bestehende Vorschriften umsetzt, sondern auch an der Festlegung der Vorschriften selbst mitwirken soll. Nach dem im Gesetz anerkannten Grundsatz der Konvergenz zwischen den beiden Sektoren ist die Behörde sowohl für die Telekommunikation als auch für den Rundfunk zuständig.

Für den Rundfunkbereich tritt die neue Behörde an die Stelle der alten *Garante per l'editoria e la radiodiffusione*. Die acht Mitglieder der Behörde waren im September 1997 vom italienischen Präsidenten auf Vorschlag des Parlaments zu ernennen. Der Vorsitzende der Behörde, der ebenfalls Mitglied ist, war vom italienischen Präsidenten auf Vorschlag der Regierung zu ernennen.

Die acht Mitglieder verteilen sich auf zwei Ausschüsse, den Ausschuß für Infrastruktur und Netze und den Ausschuß für Dienste und Produkte. Der Vorsitz beider Ausschüsse liegt beim Vorsitzenden der Behörde.

Artikel 2 enthält Vorschriften zur Vermeidung der Entstehung beherrschender Stellungen im audiovisuellen Bereich. Die Schwelle wird auf 20 % der Kanäle festgesetzt, die über terrestrische Frequenzen senden. Eine weitere Beschränkung betrifft die Ressourcen: Kein Unternehmen darf mehr als 30 % der Ressourcen kontrollieren, die für jede Form der Fernsehausstrahlung (terrestrische Frequenzen, Kabel und Satellit) zur Verfügung stehen. Bei Eigentumsverflechtungen zwischen Fernsehen und Presse wird die Schwelle auf 20 % der verfügbaren Ressourcen festgelegt.

Diese Einschränkungen treten am 30. April 1998 in Kraft (Artikel 3). Die Behörde hat allerdings das Recht, die Vorschriften zum Pluralismus *nicht* auf solche Unternehmen anzuwenden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Schwellen nur aufgrund ihres "natürlichen Wachstums" über diesen Schwellen liegen.

Artikel 4 und 5 betreffen speziell die Telekommunikation und beschäftigen sich mit dem Aufbau und Betrieb von Telekommunikationsnetzen und der Bereitstellung von Diensten gemäß den entsprechenden EG-Richtlinien.

Unter anderem soll die Behörde Normen für Decoder formulieren und Pläne für die Zuteilung der Frequenzen erarbeiten.

Durch eine in letzter Minute erfolgte Änderung wird der Mehrwertsteuersatz für Abonnements, Installation und Geräte für das digitale *Pay-TV* sowie für Kabel- und Glasfaserinstallationen drastisch von 19 % auf 4 % gesenkt, um die Entwicklung der italienischen Digitalfernsehindustrie zu fördern.

Der allgemeinere Gesetzentwurf für ein Fernseh- und Telekommunikationsgesetz, den die italienische Regierung parallel zu dem jetzt verabschiedeten Gesetz eingebracht hat, ist nach wie vor anhängig (*siehe IRIS 1996-10: 16*).

**Legge n. 249 del 31 Luglio 1997, Istituzione dell'Autorità per le garanzie nelle comunicazioni e norme sul sistema radiotelevisivo, G.U. n. 177 del 31 Luglio 1997 (Supplemento ordinario).** In italienischer Sprache über den Dokumentendienst der Informationsstelle erhältlich.

(Roberto Mastroianni,  
Universität Florenz;  
Marina Benassi,

Institut für Informationsrecht der Universität Amsterdam)

### ITALIEN: Änderung des Erlasses über dringendes Eingreifen zugunsten der Filmindustrie

Am 29. Mai 1997 veröffentlichte das italienische Amtsblatt (*Gazzetta Ufficiale*) den geänderten Ministererlaß über dringendes Eingreifen zugunsten der Filmindustrie, der am 24. März 1997 verabschiedet worden war.

Der Erlaß sieht die Vereinfachung der Verwaltungsverfahren zur Feststellung der italienischen Herkunft von Inlandsproduktionen oder Werken von nationalem kulturellem Interesse vor. Die neuen Bestimmungen sollen den langwierigen bürokratischen Aufwand drastisch mindern und die Verfahren zur Bestimmung des Herkunftslandes von Filmproduktionen transparenter gestalten.

Die Zuerkennung der italienischen Herkunft ist für Filmproduktionen eine entscheidende Voraussetzung, um in den Genuß von Fördergeldern sowie Sonderregelungen und Privilegien zu kommen.

Zu den im Erlaß enthaltenen Kriterien für die Zuerkennung der italienischen Herkunft gehört, daß die Mehrheit der Hauptdarsteller sowie drei Viertel der sonstigen Darsteller die italienische Staatsbürgerschaft besitzen müssen. Ferner muß das Werk einen gewissen künstlerischen oder kulturellen Anspruch bzw. einen bestimmten Unterhaltungswert besitzen. Die Verwendung der italienischen Sprache ist obligatorisch.

Die neue Regelung sieht auch die Gründung eines beratenden Ausschusses (*Commissione Consultiva*) vor, der (verbindliche) Stellungnahmen bezüglich der Erfüllung der für die italienische Herkunft maßgeblichen Kriterien abgeben soll.

**Erlaß (D.P.C.M.) vom 24. März 1997 in Abänderung des Ministererlasses (D.P.C.M.) vom 24. März 1994 über dringendes Eingreifen zugunsten der Filmindustrie (Interventi urgenti a favore del cinema).** Amtsblatt (*Gazzetta Ufficiale*) vom 29. Mai 1997, Nr. 123. In italienischer Sprache über den Dokumentendienst der Informationsstelle erhältlich.

(Marina Benassi,  
Institut für Informationsrecht  
der Universität Amsterdam)



## DEUTSCHLAND:

### Informations- und Kommunikationsdienstegesetz sowie Mediendienste-Staatsvertrag in Kraft gesetzt

In IRIS 1997-2: 10 wurde über das Gesetzgebungsverfahren zum Informations- und Kommunikationsdienstegesetz sowie zum Mediendienste-Staatsvertrag informiert.

Nunmehr sind zum 1.8.1997 beide rechtlichen Regelungswerke in Kraft getreten.

Damit bestehen in Deutschland einheitliche Rahmenbedingungen für die Nutzung der verschiedenen elektronischen Informations- und Kommunikationsdienste.

Während der in die Gesetzgebungskompetenz der Länder fallende Mediendienste-Staatsvertrag Fragen der Mediendienste (Verteildienste, Abrufdienste) regelt, sind im Informations- und Kommunikationsdienstegesetz, welches dem Gesetzgebungsrecht des Bundes unterliegt, unter anderem im Teledienstegesetz Rechtsfragen der sogenannten Teledienste erfaßt.

Das Informations- und Kommunikationsdienstegesetz und der Staatsvertrag bestimmen, daß die Regelungen des Rundfunkstaatsvertrages und Telekommunikationsgesetzes unberührt bleiben.

Informations- und Kommunikationsdienstegesetz – IuKDG (in deutscher und englischer Sprache) sowie Mediendienste-Staatsvertrag (in deutscher Sprache) sind über den Dokumentendienst der Informationsstelle erhältlich. Das IuKDG wurde in deutscher Sprache ebenfalls veröffentlicht in der Beilage CR 1/1997 von *Computer und Recht* 7/1997.

(Wolfgang Cloß,  
Institut für Europäisches Medienrecht - EMR)

## ÖSTERREICH: Telekommunikationsgesetz in Kraft getreten

Die seit Juni in parlamentarischer Behandlung befindliche Regierungsvorlage mit (unter anderem) einem neuen Telekommunikationsgesetz (TKG; siehe IRIS 1997-7: 12) wurde am 10. Juli in leicht abgeänderter Fassung vom Nationalrat beschlossen und ist am 1. August in Kraft getreten; an der in IRIS 1997-7: 12 dargestellten Regelung der Verantwortlichkeit und indirekt auch der Haftung hat sich nichts geändert. Das Verkehrsministerium arbeitet an der Errichtung der als Regulierungsbehörde vorgesehenen Telekom-Control GmbH, die ab November operativ tätig sein soll.

Bundesgesetz, mit dem ein Telekommunikationsgesetz erlassen wird, das Telegraphenwegegesetz, das Fernmeldegebührengesetz und das Kabel- und Satelliten-Rundfunkgesetz geändert werden sowie ergänzende Bestimmungen zum Rundfunkgesetz und zur Rundfunkverordnung getroffen werden (BGBl. I 100/1997 vom 19. 8. 1997). Der Gesetzestext kann vom Web-Server des Bundesministeriums für Wissenschaft und Verkehr in deutscher (URL <http://www.bmv.gv.at/telekom/TKG3%20dt./inhalt.htm>) und in englischer (URL <http://www.bmv.gv.at/telekom/TKG3e/tele0.htm>) Sprache abgerufen werden; beide Fassungen wie auch der verbindliche, im Bundesgesetzblatt kundgemachte (deutsche) Text sind auch über den Dokumentendienst der Informationsstelle erhältlich.

(Albrecht Haller,  
IFPI Österreich)

## SPANIEN: Endgültige Billigung des Gesetzes über die Liberalisierung im Telekommunikationssektor

In IRIS 1997-5: 12 berichteten wir vom Königlichen Dekret (*Real Decreto-Ley*) Nr. 6/1996 über die Liberalisierung im Telekommunikationssektor. Dieses Dekret wurde am 24. August 1997 durch das Gesetz Nr. 12/1997 über die Liberalisierung im Telekommunikationsbereich ersetzt - aus einem formalen Grund: Das Königliche Dekret ist eine von der Regierung verabschiedete Satzung (die nur in äußersten Dringlichkeitsfällen zulässig ist). Es erhält unmittelbare Gesetzeskraft, muß aber binnen 30 Tagen nach seiner Verabschiedung durch die Regierung vom Parlament gebilligt werden. Das Parlament kann das Königliche Dekret unverändert annehmen oder es wie eine Gesetzesvorlage betrachten, die erst nach Durchlaufen der üblichen parlamentarischen Verfahren - gegebenenfalls mit bestimmten Abänderungen - zum Gesetz wird. Bei erwähntem Dekret entschied sich das Parlament für letztere Variante.

Wie das Königliche Dekret sieht auch das neue Gesetz die Gründung einer Telekommunikationsbehörde (*Comisión del Mercado de las Telecomunicaciones*) vor, die als unabhängiges Gremium über weitreichende Vollmachten im audiovisuellen sowie im Telekommunikationsbereich verfügt. Es novelliert außerdem das Gesetz Nr. 31/1987 über die Regulierung des Telekommunikationssektors sowie das Gesetz Nr. 42/1995 über Kabelkommunikation (siehe IRIS 1996-10: 12 und 1997-5: 12).

Gesetz Nr. 12/1997 vom 24. April 1997 über die Liberalisierung im Telekommunikationsbereich. *BOE* vom 25. April 1997, Nr. 99: 13278 und 13284. In spanischer Sprache über den Dokumentendienst der Informationsstelle erhältlich.

(Alberto Pérez Gomez,  
Departamento de Derecho público,  
Universidad de Alcalá de Henares)

## SPANIEN: Verabschiedung eines Gesetzes zur Übertragung wichtiger Veranstaltungen

Am 25. Juni 1997 hat die spanische Regierung ein neues Gesetz zur Übertragung von Sport- und anderen Veranstaltungen von nationalem Interesse beschlossen.

Dieses kontroverse Gesetz regelt den Zugang der Medien zu Sportstadien und sieht vor, daß eine spezielle Fernsehkommission mit der Entscheidung der Frage betraut wird, an welchen Veranstaltungen ein nationales Interesse besteht. Diese Veranstaltungen können nicht auf Pay-per-view-Basis übertragen werden. Kritisiert wurden die neuen Regeln von Audiovisual Sport, einer von *Sorgecable* (aus der *PRISA*-Gruppe), *Antena Tres* und *TV3 Catalonia* gegründeten Gesellschaft. Audiovisual Sport verfügt über alle exklusiven Fernsehrechte an den Fußballspielen der spanischen Nationalliga und hat seine Rechte kürzlich an den Digitalfernsehsender *Canal Satélite* verkauft, der *PRISA* und *Antena Tres* gehört. Das neue Gesetz sieht auch vor, daß die Inhaber von Exklusivrechten Sendern eine faire und angemessene Gelegenheit geben müssen, innerhalb eines Jahres Rechte zu erwerben. In Fällen, in denen diese Regelung nicht korrekt angewendet wird, hat die Fernsehkommission das Recht, einzugreifen und die Angelegenheit zu entscheiden.

*Ley 21/1997 vom 3. Juli 1997, reguladora de la Emisiones y Retransmisiones de Competiciones y Acontecimientos* (Gesetz zur Übertragung von Veranstaltungen von nationalem Interesse) mit Erläuterungen. In spanischer Sprache erhältlich über den Dokumentendienst der Informationsstelle.

(Alberto Pérez Gómez,  
Departamento de Derecho público  
Universidad de Alcalá de Henares)

## UKRAINE: Neues Gesetz begründet Nationalen Fernseh- und Hörfunkrat

Am 13. Juni 1997 hat die Oberste Rada, das Parlament der Ukraine, ein Gesetz "über den Nationalen Fernseh- und Hörfunkrat" verabschiedet. Das neue Gesetz entwickelt die Gedanken weiter, die ursprünglich in dem Gesetz "über Fernsehen und Hörfunk" vom 21. Dezember 1993 in der ergänzten Fassung vom 2. Juni 1995 dargelegt worden waren. Der Präsident der Ukraine hat zwar am 25. Juli 1997 sein Veto gegen das Gesetz eingelegt, doch die Rada wird das Veto vermutlich überstimmen.

Der Rat soll ein besonderes Aufsichtsgremium sein, das die gesetzlichen Bestimmungen zum Fernsehen und Hörfunk umsetzt und die Einhaltung der Regeln durch staatliche und nichtstaatliche Sender überwacht. Er soll die freie Meinungsäußerung und das Recht der Bürger auf Information garantieren, die Rechte der Zuschauer, Zuhörer, Nutzer, Arbeitskräfte und Verbreiter audiovisueller Informationen schützen, die rationelle Nutzung der verfügbaren Frequenzen sicherstellen und sich an der Entwicklung und Umsetzung der staatlichen Politik im Bereich des Fernsehens und Hörfunks beteiligen.

Der Rat soll aus acht Mitgliedern bestehen. Vier von ihnen werden vom Vorsitzenden der Rada ernannt und vom ukrainischen Parlament bestätigt, die anderen vier vom ukrainischen Präsidenten nach Beratung mit der Regierung ernannt. Die Amtszeit der Ratsmitglieder dauert vier Jahre, wobei die Zahl der Amtszeiten für das einzelne Mitglied auf zwei beschränkt ist. Der Vorsitzende des Rates wird durch schriftliche Korrespondenz zwischen dem Präsidenten und dem Vorsitzenden der Rada ausgewählt. Der Rat soll nach dem Gesetz alle in der Ukraine tätigen Fernseh- und Hörfunksender im sogenannten Staatsregister erfassen und ihnen Lizenzen für die Nutzung einer Sendefrequenz erteilen. Auch das Verfahren für die Vergabe der Frequenzen ist in dem neuen Gesetz geregelt.

Bei Verstößen eines Senders gegen das Gesetz und/oder die Lizenzbedingungen kann der Rat Sanktionen verhängen. Hierzu zählen Verwarnungen und Geldstrafen von bis zu 25 Prozent der Gebühr, die der Sender für seine Lizenz bezahlt hat. Auf Antrag des Rates kann ein Gericht auch über die Entziehung der Lizenz entscheiden. Gegen alle Entscheidungen des Rates steht der Rechtsweg offen.

Ukrainisches Gesetz über den Nationalen Fernseh- und Hörfunkrat (*Pro Natsionalnu Radu Ukrainy z pytan telebachennya i radiomovlennya*). Verabschiedet von der Obersten Rada der Ukraine am 13. Juni 1997. Veto des Präsidenten der Ukraine am 15. Juli 1997. Der offizielle Text in ukrainischer Sprache wurde nie öffentlich verbreitet, ist jedoch über den Dokumentendienst der Informationsstelle erhältlich.

(Andrei Richter,  
Moskauer Zentrum für Medienrecht und Medienpolitik – MZMM)

## TSCHECHISCHE REPUBLIK: Neues Rundfunkgesetz und Regelungen über die Werbezeit im öffentlich-rechtlichen Fernsehen

Am 23. Mai und am 9. Juni diesen Jahres haben die Abgeordnetenkommission und der Senat der Tschechischen Republik das neue Gesetz über Radio- und Fernseh Rundfunk verabschiedet.

Unter anderem enthält dieses Regelungen zur Erhöhung der von den Rundfunkteilnehmern zu entrichtenden Gebühr für den Empfang der Sendungen um 50 Prozent.

Abänderungen erfolgten hingegen nicht in der Frage der Höhe der vom öffentlichen Rundfunkveranstalter zulässigerweise zu verbreitenden Werbung. Während ein Änderungsvorschlag eine Reduzierung der Gesamtsendezeit für Werbemitteilungen von 1 % auf 0,2 % der täglichen Sendedauer anstrebte, folgte dem das Parlament nicht. Ebenfalls verworfen wurde die Initiative, Werbung während der Hauptsendezeit ("prime time") überhaupt zu verbieten.

Gesetz über Radio- und Fernseh Rundfunk vom 18. Juni 1997. In tschechischer Sprache über die Informationsstelle erhältlich.

(Alexander Scheuer,  
Institut für Europäisches Medienrecht - EMR)



## RUSSISCHE FÖDERATION: Neues Strafgesetzbuch mit Regelungen zum Urheberrecht und zu Computerdaten

Das Strafgesetzbuch der Russischen Föderation, das das alte Strafgesetzbuch von 1962 abgelöst hat und im Januar 1997 in Kraft getreten ist, führt eine strafrechtliche Verantwortlichkeit und höhere Strafen für verschiedene Delikte ein, die den audiovisuellen Bereich und die neuen Medien betreffen.

Wenn durch einen Mißbrauch des Urheberrechts oder verwandter Schutzrechte oder durch ein Plagiat erhebliche Schäden entstehen, können nach Artikel 146 des neuen Gesetzes 200 bis 400 Mindestmonatslöhne (zur Zeit 2.800 bis 5.600 USD), 180 bis 240 Stunden Zwangsarbeit oder eine Gefängnisstrafe von bis zu zwei Jahren verhängt werden. Wenn dieselben Straftaten wiederholt oder von einer Gruppe im Rahmen einer fortgeschrittenen Verschwörung begangen werden, sind Geldstrafen bis zu 800 Mindestlöhnen, vier bis sechs Monate Arrest oder Gefängnisstrafen bis zu fünf Jahren möglich. Bisher waren die Höchststrafen auf drei Mindestlöhne beschränkt (Artikel 141 des Gesetzes von 1962).

Die Artikel 272-274 behandeln erstmals im russischen Recht Straftaten im Bereich der Computerkriminalität. Der unerlaubte Zugriff auf Computerdaten mit Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder Kopieren der Daten sowie Störung des Betriebs von Computern, Computersystemen und Netzen kann mit Geldstrafen von 200 bis 500 Mindestlöhnen, sechs bis zwölf Monaten Zwangsarbeit oder Gefängnisstrafen bis zu zwei Jahren geahndet werden. Wenn dieselben Straftaten von einer Gruppe im Rahmen einer fortgeschrittenen Verschwörung begangen werden, sind Geldstrafen bis zu 800 Mindestlöhnen, ein bis zwei Jahre Zwangsarbeit oder Gefängnisstrafen bis zu fünf Jahren möglich (Artikel 272). Die Schaffung oder Verbreitung von Computerviren kann mit Geldstrafen von 200 bis 500 Mindestlöhnen und bis zu drei Jahren Gefängnis bestraft werden. Im Fall schwerer, aber unbeabsichtigter Auswirkungen beträgt die Gefängnisstrafe drei bis sieben Jahre (Artikel 273).

**Strafgesetzbuch der Russischen Föderation (*Ugolovnyi kodeks Rossiyskoi Federatsii*, Nr. 63-FZ). Am 24. Mai 1996 von der Staatsduma verabschiedet, am 13. Juni 1996 vom Präsidenten der Russischen Föderation unterzeichnet und im Januar 1997 in Kraft getreten. Amtliche Veröffentlichung in *Sobranie zakonodatelstva Rossiyskoi Federatsii*, 1996, Nr. 25, 2954.**

(Andrei Richter,  
Moskauer Zentrum für Medienrecht und Medienpolitik – MZMM)

## RECHTSPOLITISCHE ENTWICKLUNGEN

### VEREINIGTES KÖNIGREICH: Steuererleichterungen für den britischen Film

Der Schatzkanzler hat bei der ersten Vorlage seines Haushaltsentwurfs neue Steuererleichterungen für britische Filme angekündigt. In Zukunft sollen britische Filme mit Produktionskosten von maximal 15 Millionen Pfund nach Fertigstellung zu 100 % abgeschrieben werden können. Die neuen Bestimmungen gelten für angefallene Produktions- oder Aquisitionskosten von Filmen, die nach dem 2. Juli 1997 fertiggestellt oder erworben wurden, selbst wenn der Kinostart bereits vor diesem Zeitpunkt lag. In den Genuß dieser Steuererleichterung kommen Filme, die auf der Grundlage des *Films Act* von 1985 durch das Ministerium für Kultur, Medien und Sport (das ehemalige *Department of National Heritage*) als britische Filme anerkannt wurden. Hierzu müssen sie im wesentlichen die folgenden Bedingungen erfüllen: die Herstellerfirma muß im Vereinigten Königreich oder einem anderen EU-Staat registriert sein, von dort aus geleitet und kontrolliert werden; bei der Herstellung müssen hauptsächlich britische Filmstudios beteiligt sein; der größte Teil der Löhne und Gehälter muß an Staatsangehörige des Commonwealth oder der EU fließen. Die Steuererleichterungen, die ziemlich genau den Vorschlägen des *Middleton Committee on Film Finance* vom Jahr 1996 entsprechen (s. IRIS?), werden in die bestehende Gesetzgebung über unterstützungsberechtigte britische Filme, Sektion 42 Finance (No2) Act 1992, aufgenommen.

**HM Treasury: The Budget 1997, 2. Juli 1997. Weitere Informationen sind beim Department for Culture, Media and Sport, 2-4 Cockspur Street, London SW1Y 5DH, Tel: + 44 171 2116200 erhältlich.**

(Stefaan Verhulst,  
IMPS - School of Law,  
University of Glasgow)

### KIRGISISCHE REPUBLIK: Vorläufige Richtlinien zum Schutz des Urheberrechts und verwandter Schutzrechte

Da ein Urheberrechtsgesetz bislang fehlt (das Parlament berät noch darüber), hat die Regierung Kirgistans "Vorläufige Richtlinien zum Urheberrecht und verwandten Schutzrechten" verabschiedet. Struktur und Text der Richtlinien folgen weitgehend dem russischen Urheberrechtsgesetz von 1993 in der Fassung von 1995. Eine der wenigen Ausnahmen hiervon ist ein Kapitel (Kapitel X) über *Kirgispatent*, die staatliche Regulierungsbehörde im Bereich des Urheberrechts. Diese Behörde erhält weitreichende Befugnisse zur Kontrolle von Nutzern urheberrechtlich geschützten Materials, ausübenden Künstlern, Konzertsaalbesitzern usw. Zwar kann beim Berufungsrat derselben Behörde Einspruch gegen ihre Entscheidungen eingelegt werden, doch eine gerichtliche Überprüfung ist nur dann möglich, wenn der Berufungsrat seine bisherigen Entscheidungen bestätigt. Unabhängige Urheberrechtsagenturen sind zulässig, müssen jedoch gegenüber *Kirgispatent* über ihr Programm und ihre finanziellen Aktivitäten Bericht erstatten.

Der Text der Richtlinien wurde nie öffentlich und amtlich verbreitet, sondern nur an eine geschlossene Liste offizieller Empfänger versandt.

**Vorläufige Richtlinien zum Urheberrecht und verwandten Schutzrechten (*Vremennoye polozhenie ob avtorskom i smezhnykh pravakh*). Von der Regierung verabschiedet (Entschliebung Nr. 91) und durch die Unterschrift des Ministerpräsidenten am 20. Februar 1997 in Kraft getreten.**

**Der russische Text erschien in *SMI: Zakonodatelstvo i praktika (Bishkek)*, April-Juni 1997, und ist über den Dokumentendienst der Informationsstelle erhältlich.**

(Andrei Richter,  
Moskauer Zentrum für Medienrecht und Medienpolitik – MZMM)

## BELGIEN: Die neue oberste Medienbehörde der französischen Gemeinschaft

Am 17. Juli 1997 hat der Rat der französischen Gemeinschaft und am 21. Juli deren Regierung ein Dekret betreffend die oberste Medienbehörde verabschiedet. Ziel ist es, die 1987 gegründeten Regulierungsinstanzen zu stärken und zu rationalisieren. Gegenstand des Dekretes ist auch eine Änderung der Rechtsstellung der privaten Hörfunkdienste.

### Stärkung und Rationalisierung der obersten Medienbehörde

In dem Dekret kommt sehr deutlich die Besorgnis zum Ausdruck, die oberste Medienbehörde ihren Aufgaben anzupassen. So ist die Zahl der Mitglieder der eigentlichen Behörde auf vier beschränkt (ein Präsident und drei Vizepräsidenten), während die Behörde aus drei Gremien gebildet wird: ein Beratungsgremium, ein Zulassungs- und Kontrollgremium und ein Gremium für Werbung. Die vier Mitglieder der obersten Medienbehörde sind von Rechts wegen Mitglied in den drei Gremien. Die Aufgabe, die jedes der drei Gremien erhält, rechtfertigt den Pragmatismus des Dekretes, d. h. nicht nur die Anzahl ihrer Mitglieder ist veränderlich, sondern auch deren Ernennung. So müssen die 20 Mitglieder des Beratungsgremiums, das die Regierung und den Rat der französischen Gemeinschaft berät, einer der 16 im Dekret erwähnten Berufskategorien angehören. Die fünf Mitglieder des Zulassungs- und Kontrollgremiums, das zu allen Zulassungen betreffend die AV-Kommunikationsdienste vorab eine begründete Stellungnahme abgibt und Sanktionen erlassen kann (Aussetzung, Entzug, Bußgeld usw.), werden unter den Personen gewählt, deren Kompetenz im Bereich Kommunikation anerkannt ist. Und schließlich muß die Kompetenz der 14 Mitglieder des Gremiums für Werbung in den Bereichen werbliche Kommunikation und Verbraucherschutz anerkannt sein. Dieses Gremium nimmt in den Bereichen, für die es zuständig ist, Stellung und hat die Aufgabe, einen Verhaltenskodex für Werbung auszuarbeiten.

Die unterschiedlichen Zuständigkeiten und Zusammensetzungen der obersten Medienbehörde überlassen der Regierung und auch dem Rat der französischen Gemeinschaft eine wesentliche Aufgabe. Die Regierung ernannt für fünf Jahre den Präsidenten und die drei Vizepräsidenten der obersten Medienbehörde. Das gilt auch für die Mitglieder des Beratungsgremiums und des Gremiums für Werbung, deren Mandat auf vier Jahre beschränkt ist. Was das Zulassungs- und Kontrollgremium angeht, so ist deren Mandat zwar ebenfalls auf vier Jahre beschränkt, doch werden zwei von ihnen vom Rat der französischen Gemeinschaft und die beiden anderen von der Regierung ernannt.

Die Regierung stützt sich auf die Stellungnahmen, Berichte und Studien des Beratungsgremiums und des Gremiums für Werbung und teilt sich mit dem Zulassungs- und Kontrollgremium die Regulierung des AV-Sektors. In der Tat erteilt die Regierung den AV-Kommunikationsdiensten die Zulassung und definiert die Vorschriften über die Programmgestaltung. Die Aufgabe des Zulassungs- und Kontrollgremiums besteht darin, für die Einhaltung dieser Vorschriften zu sorgen und die Zulassungen zu entziehen.

### Definition der Rechtsstellung der privaten Hörfunkdienste

Ein besonderer Abschnitt des Dekretes vom 17. Juli beschäftigt sich mit den privaten Hörfunkdiensten. Die anderen AV-Dienste, darunter das Fernsehen und RTBF, werden demnach in anderen Gesetzen behandelt.

Das Dekret, das auf Einfachheit bedacht ist, berücksichtigt zwei Arten von Hörfunk: die Netze und die unabhängigen Radiostationen. Sämtliche Radiostationen dürfen Werbung ausstrahlen und sind verpflichtet, eine Jahresgebühr für die Nutzung der ihnen zugewiesenen Frequenzen zu zahlen.

In dem Bemühen um Transparenz und in der Absicht, die Frage der beschränkten Anzahl von Frequenzen zu lösen, folgen die Zulassungsbestimmungen, die neun Jahre lang gelten und von der Regierung verlängert werden können, dem Grundsatz der öffentlichen Ausschreibung.

Diese wird nach Stellungnahme des Zulassungs- und Kontrollgremiums von der Regierung veröffentlicht. Die Ausschreibung umfaßt die Liste der Frequenzen, die für Netze und unabhängige Radiostationen vergeben werden können, sowie ein Pflichtenheft betreffend den Inhalt der Programmgestaltung. Die Zulassungen werden entsprechend den Grundsätzen des Pluralismus, der kulturellen Schwerpunkte usw. der Radiostation erteilt. Seit das Hörfunk- und Fernsehmonopol in sämtlichen europäischen Staaten aufgehoben wurde, gilt es, optimale Vorschriften zur Regelung des AV-Sektors zu finden. In fast allen Ländern wurde der Versuch gemacht, eine oberste Medienbehörde einzurichten. Das Beispiel der mit dem Dekret vom 17. Juli 1997 errichteten obersten Medienbehörde verdient hierbei besondere Beachtung.

Dekret vom 17. Juli 1997 betreffend die oberste Medienbehörde Conseil Supérieur de l'Audiovisuel. Der vollständige Text des Dekretes wurde in *Le Moniteur du Film en Belgique*, August 1997, Nr. 155: 20-29 veröffentlicht. Der Text des Dekretes kann in französischer Sprache über den Dokumentendienst der Informationsstelle bezogen werden.

(Bertrand Delcros,  
*Légipresse*, Paris)

## RUMÄNIEN: Bildung eines Ausschusses, der über die Gebühren für die Weiterverbreitung über Kabel verhandeln soll

Mit Beschluß der Generaldirektorin der rumänischen Behörde für Urheberrechte Nr. 12/1997 wurde ein Ausschuß gebildet, der über die Gebühren betreffend das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte für die Weiterverbreitung über Kabel von Werken aus den Bereichen Musik und Literatur, von AV-Programmen, Darbietungen von Künstlern und Schauspielern sowie von Tonaufnahmen verhandeln soll. Die Vorschriften des Gesetzes über Urheberrechte und verwandte Schutzrechte Nr. 8/1996 (siehe IRIS 1996-8: 11) bilden die Rechtsgrundlage dieses Beschlusses. Der Ausschuß setzt sich aus Vertretern von Gesellschaften zur kollektiven Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten, die die Interessen der Urheber, Künstler und Schauspieler vertreten, sowie aus Vertretern des Berufsverbandes der Kabelbetreiber zusammen. Mit den Verhandlungen, die nach 90 Tagen abgeschlossen sein sollen, wurde am 1. August 1997 begonnen. Das Verhandlungsergebnis wird bei der rumänischen Behörde für Urheberrechte hinterlegt und gemäß dem Gesetz über Urheberrechte und verwandte Schutzrechte der Regierung zur Zustimmung vorgelegt.

Nach Verabschiedung des Erlasses durch die Regierung werden die Gebühren betreffend die Weiterverbreitung über Kabel auch für die Kabelbetreiber verbindlich.

Beschluß 12/1997 des Generaldirektors der rumänischen Behörde für Urheberrechte vom 21. Juli 1997. In rumänischer Sprache über den Dokumentendienst der Informationsstelle zu beziehen.

(Constanța Moiescu, Generaldirektorin des rumänischen Amtes für Urheberrecht)

## RUMÄNIEN: Neue wichtige Beschlüsse der Medienbehörde

Im April 1997 hat die rumänische Medienbehörde mehrere wichtige Beschlüsse in bezug auf den AV-Sektor verabschiedet. Mit dem **Beschluß Nr. 36/1997** werden die Inhaber einer von der Medienbehörde vergebenen Sendelizenz verpflichtet, die Behörde über sämtliche Änderungen, etwa technischer Art oder im Hinblick auf die Rechtsform des Unternehmens, die Zusammensetzung des Eigenkapitals, das Programm, die Anschrift, Telefon- oder Telefaxnummer usw., zu informieren, und zwar innerhalb von 10 Tagen nach Eintreten der entsprechenden Änderung. Diese Frist gilt auch dann, wenn der Lizenzinhaber die Voraussetzungen für die Lizenzvergabe nicht mehr erfüllt.

Mit dem **Beschluß Nr. 41/1997** werden die öffentlichen und privaten Fernsehveranstalter verpflichtet, ihr Logo während der gesamten Sendezeit, auch während der Ausstrahlung von Werbung, anzubringen. Mit demselben Beschluß werden die Veranstalter verpflichtet, den Vermerk "Archiv" zu erwähnen, vor allem innerhalb von Nachrichtensendungen, sowie das Datum der Aufzeichnung, wenn das gesendete Material älter als 48 Stunden ist. Bei Direktübertragungen von Ereignissen, die sich außerhalb des Studios abspielen, ist der Vermerk "live" während der gesamten Übertragung anzuzeigen. Desgleichen ist bei ungekürzten Wiederholungen von Sendungen der Vermerk "Wiederholung" zu erwähnen. Vor Ausstrahlung eines Werbeblocks ist für die Dauer von wenigstens einer Sekunde ein neutraler Bildschirm vorgeschrieben.

Der **Beschluß Nr. 42/1997** ergänzt einen Beschluß aus dem Jahr 1993, mit dem die Vorschriften über das Recht auf Gegendarstellung im Rahmen von AV-Programmen genehmigt werden. Natürliche oder juristische Personen, die der Meinung sind, durch eine AV-Kommunikation in ihren rechtlichen Interessen, moralisch oder materiell geschädigt worden zu sein, haben danach unabhängig davon, ob sie rumänische oder ausländische Staatsbürger sind, in Rumänien wohnhafte Ausländer sind oder in Rumänien ihren Sitz haben, einen Anspruch auf die erforderliche Richtigstellung. Wird dieser Anspruch verweigert, können sie das Recht auf Gegendarstellung geltend machen.

Mit dem **Beschluß Nr. 43/1997** wird der Beschluß der Medienbehörde aus dem Jahr 1995 ergänzt, mit dem die Vorschriften über das Sponsoring im AV-Bereich genehmigt wurden. Gemäß dem Beschluß Nr. 105/1993 der Medienbehörde verbietet der vorerwähnte Beschluß AV-Programme, deren Tätigkeit in der Hauptsache darin besteht, Produkte herzustellen und zu verkaufen oder Dienstleistungen, darunter Werbung, anzubieten.

### Nationale Medienbehörde:

**Beschluß Nr. 36/1997** vom 10. April 1997 *referitoare la Normele privind obligatiile detinatorilor de licente de emisie de a actualiza datele cuprinse in dosarul de licenta si de a perzentia anual activitatea desfasurata in conditiile prevazute in licentia;*

**Beschluß Nr. 41/1997** vom 24. April 1997 *privind unele elementari referitoare la afisarea si a altor informatii grance in emisionie posturilor de televiziune;*

**Beschluß Nr. 42/1997** vom 24. April 1997 *pentru completarea Deciziei C.N.A. nr. 175 din 9 decembrie 1993 privind aprobarea Normelor obligatorii pentru acordarea si programarea dreptului la replica in cadrul programelor audiovizuale;*

**Beschluß Nr. 43/1997** *privind completarea Deciziei C.N.A. nr. 19 din 15 februarie 1995 pentru aprobarea Normelor obligatorii privind sponsorizarea in domeniul audiovizualulul.*

In rumänischer Sprache über den Dokumentendienst der Informationsstelle erhältlich.

(Constanta Moisescu, Generaldirektorin des rumänischen Amtes für Urheberrecht)

## VEREINIGTES KÖNIGREICH: Rechtsvorschriften für Satellitenfernsehdienste

In seinem Urteil vom 10. September 1996 (Rechtssache 222/94) stellte der Gerichtshof der EG (EuGH) Verstöße der britischen Gesetzgebung gegen die Richtlinie "Fernsehen ohne Grenzen" fest (wir berichteten: IRIS 1996-10: 5-6; IRIS 1997-3: 14). Er bezog sich dabei auf das Rundfunkgesetz (*Broadcasting Act*) von 1990 (Sektion 43), das zwischen inländischen, nicht-inländischen und ausländischen Satellitendiensten unterscheidet, von inländischen und nicht-inländischen Satellitendiensten eine ITC-Lizenz verlangt und den Besitz von Lizenzen für die Ausstrahlung inländischer Satellitendienste mit verschiedenen Auflagen verbindet. Der EuGH kritisierte insbesondere, daß dieses Gesetz aufgrund eines falschen Kriteriums (Ort der Satellitenbasis anstatt Ort der Niederlassung) entscheidet, welche Sendeanstalten unter die britische Rechtshoheit fallen, daß unterschiedliche Lizenzbestimmungen für inländische und nicht-inländische Satellitendienste gelten und daß eine Kontrolle über Sendungen von Sendeanstalten ausgeübt wird, die unter die Rechtshoheit anderer Mitgliedstaaten fallen.

Als Reaktion auf das EuGH-Urteil erließ das britische Oberhaus am 8. Juli 1997 eine Verordnungsverordnung. Diese Rechtsvorschriften zum Satellitenfernsehen (*Satellite Television Service Regulations 1997*) schaffen den gesonderten Rechtsrahmen für inländische Satellitendienste ab und formulieren einen gemeinsamen Rechtsrahmen für Satellitenfernsehdienste (*satellite television service*), der auf den Bestimmungen für nicht-inländische Satellitendienste aufbaut. Die Anbieter solcher Dienste können von der ITC eine Lizenz erhalten, wenn sie entweder im Vereinigten Königreich niedergelassen sind oder, falls sie in keinem EWR-Staat niedergelassen sind, britische Frequenzen, britische Satellitenkapazitäten oder Satellitenbasen auf britischem Hoheitsgebiet nutzen.

*The Satellite Television Service Regulations 1997. Statutory Instrument 1997 Nr. 1682.* In Englisch unter URL <http://194.128.65.3/si/si1997/97168201.htm> oder über den Dokumentendienst der Informationsstelle erhältlich.

(Stefaan Verhulst,  
IMPS - School of Law,  
University of Glasgow)

## VEREINIGTES KÖNIGREICH: ITC ändert Vorschriften über Werbeinseln

Die Unabhängige Fernsehkommission (ITC) hat ihre Vorschriften über Werbeunterbrechungen geändert: ab sofort können Kabel-, Satellitensender sowie digitale Sender vermehrt Tele-Shopping-Sendungen ausstrahlen; außerdem können nun auch Eigenwerbesender eine Lizenz erhalten. Hier die Änderungen im Einzelnen:

**Tele-Shopping:** Dank der Änderung der EG-Richtlinie "Fernsehen ohne Grenzen" (wir berichteten: IRS 1997-7: 6-7) sind nun maximal acht *Tele-Shopping*-"Fenster" von maximal 15 Minuten pro Tag erlaubt. Definiert werden *Tele-Shopping*-Fenster als direkte, an das Fernsehpublikum gerichtete Verkaufsangebote für Waren oder Dienstleistungen.

**Eigenwerbesender:** Die Sendeanstalten haben ab sofort die Möglichkeit, einen reinen Werbesender zu bilden, der ausschließlich für Produkte, Dienste oder Sender der Sendeanstalt wirbt.

Die neuen Regeln gelten nicht für die bestehenden *Tele-Shopping*-Bewilligungen der terrestrischen Sender, für die zukünftigen digitalen "simulcasts" von ITV, Channel 4, Channel 5 und S4C und die öffentlichen Teletextdienste.

*Amendments to ITC Rules on Advertising Breaks* (31. Juli 1997). Independent Television Commission, 33 Foley Street, London W1P 7LB, Tel: + 44 171 306 7743, Fax: + 44 171 306 7738

(Stefaan Verhulst,  
IMPS - School of Law,  
University of Glasgow)

## KALENDER

### Building the Global Information Society for the 21st Century New Applications and Business Opportunities Coherent Standards and Regulations

1.-3. Oktober 1997  
Veranstalter: Europäische Kommission, DG III (Industrie)  
Ort: Palace Hotel, Brüssel  
Information & Anmeldung:  
Tel.: +32 2 5117455  
Fax: +32 2 5118723  
E-mail: glstdconf@dg3.cec.be  
<http://www.ispo.cec.be/standards/conf97/>

### Filmzensur en blasfemie

(Kolloquium über Filmzensur und Blasphemie; Filmvorstellung: 'Das Liebeskonzil' (siehe IRIS 1995-1: 3), 'Visions of Ecstasy' (siehe IRIS 1997-1: 6) und 'The last temptation of Christ')  
2.-3. Oktober 1997  
Veranstalter: Film-Plateau, Universität Gent  
Ort: Filmplateau  
Information & Anmeldung:  
Tel.: + 32 2 92643872  
Fax: + 32 2 92644196  
E-mail: info@filmfestival.be

### Entreprises - Justice - Médias

7. Oktober 1997  
Veranstalter: Agence Vocatif/Le Cercle des Partenaires CFPJ/Le Monde/LCI  
Ort: Université de Paris Dauphine  
Information & Anmeldung:  
Tel.: +33 1 43553360  
Fax: +33 1 43553831

### Quels remèdes à la congestion des fréquences?

7.-9. Oktober 1997  
Veranstalter: EUROFORUM  
Ort: Pavillon Royal, Paris  
Information & Anmeldung:  
Tel.: +33 1 44881469  
Fax: +33 1 44881499

### Intellectual Property on the Internet (Advanced guide)

9.-10. Oktober 1997  
Veranstalter: IBC UK Conferences Ltd.  
Ort: Radisson SAS Hotel, Brüssel  
Information & Anmeldung:  
Tel.: +44 171 6374383  
Fax: +44 171 4532739  
<http://www.ibt-uk.com/>

### Regulation & Marketing of Set-Top Decoders, Digital Conditional Access Systems & Electronic Programme Guides

13.-14. Oktober 1997  
Veranstalter: SMI  
Ort: Marble Arch Marriott, London  
Teilnahmegebühr: £899 + 17,5% MwSt

Information & Anmeldung:  
Tel.: +44 171 2522222  
Fax: +44 171 2522272  
E-mail:  
100531.3067@CompuServe.com

### Le Forum des opérateurs : les enjeux de la déréglementation

14.-16. Oktober 1997  
Veranstalter: EUROFORUM  
Ort: CNIT, La Défense, Paris  
Information:  
Tel.: +33 1 44881489  
Fax: + 33 1 44881499

### The Future of Sports Entertainment

15.-16. Oktober 1997  
Veranstalter: IBC UK Conferences Limited  
Ort: Royal Lancaster Hotel, London  
Teilnahmegebühr: £899 + 17,5% MwSt  
Information & Anmeldung:  
Tel.: +44 171 4532700/+44 171 6374383  
Fax: +44 171 6361976/+44 171 6313214  
E-mail: liz.burns@ibcuk.co.uk  
<http://www.ibt-uk.com/>

### New Directions in the Regulation of Media Ownership

17. Oktober 1997  
Veranstalter Manchester Media Project (MMP)  
Ort: University of Manchester  
Teilnahmegebühr: £20  
Information & Anmeldung:  
Tel.: +44 161 2753874/+44 161 2753585/+44 161 2754908  
Fax: +44 161 2754925  
E-mail: mmp@man.ac.uk  
<http://les.man.ac.uk/mmp/>

### Basic Introduction to Defamation Law

17. Oktober 1997  
Veranstalter: IBC Legal Training  
Ort: The Langham Court Hotel, London  
Teilnahmegebühr: £140 + 17,5% MwSt  
Information & Anmeldung:  
Tel.: +44 171 4535436  
Fax: +44 171 4532738 (z.Hd. Mary Mavrogheni)  
E-mail:  
mary\_mavrogheni@ibcuklon.  
ccmail.compuserve.com

### Computers and Copyright

17. Oktober 1997  
Veranstalter: IBC Legal Training  
Ort: The Langham Court Hotel, London  
Teilnahmegebühr: £140 + 17,5% MwSt  
Information & Anmeldung:  
Tel.: +44 171 4535436  
Fax: +44 171 4532738 (z.Hd. Mary Mavrogheni)  
E-mail:  
mary\_mavrogheni@ibcuklon.  
ccmail.compuserve.com

### Vision to communicate European Cable Communications '97

21.-23. Oktober 1997  
Veranstalter: The Cable Communications Association  
Ort: National Hall, Olympia, London  
Information & Anmeldung:  
Tel.: +44 171 460 4220  
Fax: +44 171 222 3198  
E-mail: ecc@cable.co.uk  
<http://www.eurocab.com>

### Journée du droit de la communication 1997/ Kommunikationsrechtstagung 1997

22. Oktober 1997  
Veranstalter: Medialex  
Ort:  
Institut de journalisme et des communications sociales de l'Université de Fribourg/Institut für Journalistik und Kommunikationswissenschaft der Universität Freiburg  
Teilnahmegebühr: CHF 150  
Information & Anmeldung:  
Tel.: +41 26 3008383  
Fax: +41 26 3009727

### Droit d'auteur, directive communautaire et loi française

23. Oktober 1997  
Veranstalter: IFC, Assoc. Des avocats du droit d'auteur  
Ort: Maison du Barreau, Paris  
Information & Anmeldung:  
Tel.: +33 144 0703 85  
Fax: +33 140 5109 56

### Music & The Law

29. Oktober 1997  
Veranstalter: IBC UK Conferences Limited  
Ort: Café Royal, London  
Teilnahmegebühr: £449 plus 17,5% MwSt  
Information & Anmeldung:  
Tel.: +44 171 4532711  
Fax: +44 171 4532739  
<http://www.ibt-uk.com/>

### 13. Kabelcongres

29.-31. Oktober 1997  
Veranstalter: Televak  
Ort: Nederlands Congresgebouw, The Hague, The Netherlands  
Information & Anmeldung:  
Tel.: +31 20 665 9220  
E-Mail: kabelcon@televak.nl

### Introduction to Internet Law

31. Oktober 1997  
Veranstalter: IBC Legal Training  
Ort: The Langham Court Hotel, London  
Teilnahmegebühr: £140 + 17,5% MwSt  
Information & Anmeldung:  
Tel.: +44 171 4535436  
Fax: +44 171 4532738 (attn. of Mary Mavrogheni)  
E-mail:  
mary\_mavrogheni@ibcuklon.  
ccmail.compuserve.com